



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

FAQ ZUM KOMMUNAL- INVESTITIONSFÖRDERPAKET (KIP) VERSION 4.0



Änderungshistorie:

Version	Änderungen
FAQ 4.0 vom 10.06.2016	<u>Folgende Punkte wurden angepasst:</u> 3.3.4 3.4.7 3.6.3 3.10 4.1.5.2 4.1.6.2 4.2.2.2 <u>Neu hinzugekommen sind:</u> 3.3.5 3.4.5 3.4.9 3.6.8 3.11.10 4.1.2.1 4.1.3.3 4.1.4.2 4.1.4.3



1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	3
2	Einleitung	4
3	Grundlagen	5
3.1	Teilnahme am Programm und Mittelverteilung	5
3.2	Förderzeitraum	5
3.3	Artikel 104b Grundgesetz (GG)	6
3.4	Förderverfahren	9
3.5	Abruf von Mitteln bis 31.03.2017	11
3.6	Doppelförderung / Kumulation von Fördermitteln	11
3.7	Trägerneutralität	14
3.8	Längerfristige Nutzung / Demografiefestigkeit	14
3.9	Investitionsbegriff	15
3.10	Bauschilder	16
3.11	Datenbankverfahren „KIP-Antrag“	16
3.12	Haushaltsrecht	19
3.12.1	Haushaltssatzung / Nachtragssatzung	19
3.12.2	Veranschlagung / Verbuchung	19
4	Förderbereiche	20
4.1	Schwerpunkt Infrastruktur:	20
4.1.1	Krankenhäuser	20
4.1.2	Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm	21
4.1.3	Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung	21
4.1.4	Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit/s-Ausbauziels	23
4.1.5	Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen	24
4.1.6	Luftreinhaltung	25
4.2	Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur:	26
4.2.1	Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird	26
4.2.2	Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur	27
4.2.3	Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung	28
5	Anlagen	29
5.1	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)	29
5.2	Verwaltungsvereinbarung Bund / Land	32
5.3	Niedersächsisches Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG)	37
5.4	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (DVO-NKomInvFöG)	66
5.5	Vergleich der rechtlichen Detailregelungen der Förderbereiche des KP II mit dem KIP	67



2 Einleitung

Auf Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG), der dazu zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sowie dem Nds. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG) werden finanzschwache Kommunen in Niedersachsen bei ihrer Investitionstätigkeit gefördert. Dafür stehen über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren 327,5 Mio. Euro bereit.

Der nachstehende FAQ-Leitfaden soll dazu beitragen, die gesetzlichen Vorgaben an Hand von praktischen Fragestellungen bestmöglich umzusetzen. Es soll dabei eine weitest mögliche Flexibilität in der Handhabung gewährleistet werden, ohne dass die Ziele des Gesetzes in den Hintergrund geraten. Er wird fortlaufend ergänzt um die aus der Praxis relevanten Beispiele.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunen durch die Investitionspauschale zum einen die Freiheit haben, die Mittel gemäß den Vorgaben des Bundes nach ihren örtlichen Bedürfnissen einzusetzen. Zum anderen haben die Kommunen aber auch die Pflicht, selbst sicherzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme nach dem KInvFG gegeben sind. Das Land wird sich hier auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken und die Kommunen im Vorfeld beratend unterstützen.

Eine weitere Möglichkeit der Überprüfung der Förderfähigkeit besteht darin, sich möglichst früh mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt in Verbindung zu setzen, damit Zweifel an der Förderfähigkeit einer Maßnahme ausgeschlossen werden können.

Haben Sie weitere Fragen, die über diesen FAQ-Katalog hinausgehen?

Richten Sie Ihre Fragen bitte an das
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Referat 33 – Kommunale Finanzen und Wirtschaft
Lavesallee 6
30169 Hannover
KIP in Niedersachsen:
E-Mail: kip@mi.niedersachsen.de
Web: www.kip.niedersachsen.de
Telefon: (0511) 120 – 46 52, 46 66 oder 48 89



3 Grundlagen

3.1 Teilnahme am Programm und Mittelverteilung

3.1.1 Frage: Wie werden die finanzschwachen Kommunen identifiziert?

Antwort: Finanzhilfen erhalten ausschließlich finanzschwache Kommunen. Dies entspricht der Vorgabe des Bundes aus den §§ 1 und 6 KInvFG. Nach der in § 1 Absatz 2 NKomInvFöG vorgenommenen Definition, die der Definition der sog. Abundanz des kommunalen Finanzausgleichs entspricht (Kommune erhält keine Schlüsselzuweisungen, weil ihre Finanzkraft ihren Bedarf übersteigt), sind für Niedersachsen damit 22 Kommunen vom Bezug von Finanzhilfen auf Gemeindeebene ausgeschlossen. Auf Kreisebene erfüllt keine Kommune die Ausschlusskriterien, sodass dort jede Kommune Finanzhilfen erhält.

3.1.2 Frage: In welcher Höhe stehen Mittel zur Verfügung?

Antwort: Auf der Grundlage des KInvFG stehen in Niedersachsen insgesamt 327.540.500 Euro zur Verfügung.

3.1.3 Frage: Nach welchen Kriterien werden die Mittel grundsätzlich verteilt?

Antwort: Die Verteilung der Mittel der Investitionspauschale an die Kommunen ergibt sich aus der Anlage zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 NKomInvFöG.

Für die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel unter den Kommunen wird nach Abzug des sog. Konversionsvorab in Höhe von 15 Mio. Euro zunächst festgelegt, dass die gemeindliche und die Kreisebene zu jeweils 50 Prozent am verbleibenden Mittelansatz partizipieren. Darauf aufbauend wird ein Verteilungsschlüssel aus drei Kriterien gebildet. Dies sind die Anzahl der Einwohner jeweils zum 30. Juni des Jahres, die Höhe der Kassenkreditbestände der Kommunen zusammen jeweils zum 31. Dezember des Jahres sowie die Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Für jedes Kriterium wurde der Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 gebildet und dieser im Verhältnis zum jeweiligen Gesamtwert der Kreis- oder Gemeindeebene für jede Kommune als Prozentanteil errechnet. Mit dieser Vorgehensweise wird die vom Bund praktizierte Herangehensweise zur Verteilung der Mittel an die Länder übernommen.

3.2 Förderzeitraum

Frage: Welchen Förderzeitraum umfasst das KInvFG?

Antwort: Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2015 bis 2018. Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden. In Einzelfällen kann sich der Förderzeitraum bei ÖPP-Projekten auch bis zum 31. Dezember 2019 herausziehen, soweit eine Abrechnung und Abnahme bis zum Ende des Jahres 2020 erfolgt.



3.3 Artikel 104b Grundgesetz (GG)

3.3.1 Frage: Werden nur Maßnahmen im Sinne des Artikel 104 b GG gefördert?

Antwort: Ja. Jede einzelne Investitionsmaßnahme, die nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz mit Bundesmitteln gefördert werden soll, muss den Voraussetzungen des Artikel 104 b GG entsprechen.

3.3.2 Frage: Was bedeutet in Art. 104 b GG „soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht...“?

Antwort: Die Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes ergeben sich aus den Artikeln 72, 73 und 74 GG. Aus einer dieser Gesetzgebungsbefugnisse muss sich ein Anknüpfungspunkt für die Investitionsmaßnahme ergeben. Konkret haben daher alle Förderfähigkeitsentscheidungen insbesondere im Lichte der Artikel 73 Abs. 1 Nr. 7 und 74 Abs. 1 Nr. 7, 18, 19a, 24 GG zu erfolgen.

3.3.3 Frage: Was bedeutet „Schwerpunkt“ in § 3 KInvFG im Hinblick auf die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahme?

Antwort: Für jede Investitionsmaßnahme muss es eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes als Anknüpfungspunkt geben. Diese Gesetzgebungsbefugnis muss aber nicht für jedes einzelne Element (z.B. Gewerke) zutreffen. Das KInvFG enthält für ein bestimmtes Verhältnis der Elemente einer Investitionsmaßnahme mit und ohne Gesetzgebungsbefugnis des Bundes keine Regelung. Dies eröffnet Handlungsspielräume für die Kommunen, bedeutet aber auch, dass sie in jedem Einzelfall selbst die Ausgestaltung der Maßnahme prüfen muss. Um Rückforderungsansprüche des Bundes zu vermeiden, wird empfohlen, dass die Elemente einer Maßnahme, für die eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes vorliegt, für die Maßnahme prägend sein sollten. Es ist nicht möglich, hierfür einen bestimmten Prozentsatz anzugeben, weil das KInvFG für eine prozentuale Festlegung keine Anhaltspunkte enthält.

3.3.4 Frage: Welche energetischen Anforderungen gelten für Sanierungs- und Baumaßnahmen an Gebäuden?

Antwort: Für Baumaßnahmen an Gebäuden gelten ordnungsrechtlich die allgemein energetischen Anforderungen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung. Aus der nachfolgenden Übersicht kann hilfsweise die geltende EnEV entnommen werden:



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

	Maßgebliche Zeitrahmen		Welche Anforderungen gelten?	
	01.05.2014 bis 31.12.2015	ab 01.01.2016	EnEV 2014	verschärfte EnEV ab 2016
Bauantrag einreichen	Behörde hat am 01.05.2014 noch nicht be- standskräftig entschieden		EnEV 2014 auf Verlangen des Bauherrn	Neubau: ver- schärfte EnEV 2014 auf Ver- langen des Bauherrn
	Bauantrag am 01.05.2014 oder spätes- tens am 31.12.2015 einreichen		EnEV 2014	Neubau: ver- schärfte EnEV 2014 auf Ver- langen des Bauherrn
		Bauantrag am 01.01.2016 oder später einreichen	Bestand: EnEV 2014	Neubau: EnEV 2014 ver- schärft
Bauanzeige erstatten	Behörde hat am 01.05.2014 noch nicht be- standskräftig entschieden		EnEV 2014 auf Verlangen des Bauherrn	Neubau: ver- schärfte EnEV 2014 auf Ver- langen des Bauherrn
	Bauanzeige am 01.05.2014 oder spätes- tens am 31.12.2015 erstattet		EnEV 2014	Neubau: ver- schärfte EnEV 2014 auf Ver- langen des Bauherrn
		Bauanzeige am 01.01.2016 oder später er- stattet	Bestand: EnEV 2014	Neubau: EnEV 2014 ver- schärft



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

	Maßgebliche Zeiträume		Welche Anforderungen gelten?	
	01.05.2014 bis 31.12.2015	ab 01.01.2016	EnEV 2014	verschärfte EnEV ab 2016
Bauvorhaben zur Kenntnis bringen	Bauvorhaben der Gemeinde am 01.05.2014 o- der spätes- tens am 31.12.2015 zur Kenntnis bringen		EnEV 2014	
		Bauvorhaben der Gemeinde am 01.01.2016 oder später zur Kenntnis brin- gen	Bestand: EnEV 2014	Neubau: EnEV 2014 ver- schärft
Bauvorhaben genehmigungsfrei, anzeigefrei, verfahrensfrei	Bauausfüh- rung am 01.05.2014 o- der spätes- tens am 31.12.2015 beginnen		EnEV 2014	
		Bauausführung am 01.01.2016 oder später beginnen	Bestand: EnEV 2014	Neubau: EnEV 2014 ver- schärft
Quelle: http://www.enev-online.com/enev_praxishilfen/geltende_enev_fassung_fuer_bau-vorhaben_tabelle.htm ; zuletzt abgerufen am 10.06.2016)				



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

3.3.5 Frage: Was bedeutet „besonders bedeutsame Investitionen“ in Art. 104b Abs. 1 GG im Hinblick auf die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahme?

Antwort: Nach Art. 104b Abs. 1 GG gewährt der Bund Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen. Bei der Einordnung einer Investition in die Kategorie „besonders bedeutsam“ steht den Kommunen grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu. Bei einer kleinen Kommune kann insoweit auch ein relativ kleiner Betrag besonders bedeutsam im Sinne des Art. 104b Abs. 1 GG sein. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass bei „Kleinstbeträgen“ das Kriterium „besonders bedeutsam“ nur schwerlich erklärt werden kann.

3.4 Förderverfahren

3.4.1 Frage: Müssen zur Umsetzung von Maßnahmen, die aus der Investitionspauschale gefördert werden sollen, Anträge gestellt werden?

Antwort: Nein, es ist eine unbürokratische und flexible Abwicklung der Pauschalzuweisung an die Kommunen ohne unnötigen Verwaltungsaufwand vorgesehen. Den kommunalen Körperschaften soll ein größtmöglicher Spielraum bei der Verwendung der Mittel gewährt werden. Der Vollzug der Pauschalzuweisung an die Kommunen erfolgt auf der Basis des NKomInvFöG.

3.4.2 Frage: Welches Verfahren ist notwendig, um Maßnahmen nach dem NKomInvFöG durchzuführen?

Antwort: Die Entscheidungen, welche Maßnahmen aus Fördermitteln der Investitionspauschale umgesetzt werden, trifft jede Kommune in eigener Verantwortung. Im Regelfall müssen die Maßnahmen im Haushaltsplan abgesichert werden.

3.4.3 Frage: Gibt es Vereinfachungen im Vergabeverfahren?

Antwort: Nein. Es gelten die üblichen Bestimmungen des Vergaberechts mit den entsprechenden Schwellenwerten. Insbesondere auf die Einhaltung des NTVergG wird hingewiesen.

3.4.4 Frage: Werden die Fördermittel der Investitionspauschale den Kommunen auf einmal zur Verfügung gestellt oder in einem Abrufverfahren?

Antwort: Der Bund erwartet einen bedarfsgerechten Abruf der Fördermittel, um eine unnötige Kreditaufnahme bundesseitig zu vermeiden. Deshalb ist eine einmalige Bereitstellung der kompletten Mittel nicht vorgesehen.

Das NKomInvFöG sieht vor, dass die Fördermittel in einem Abrufverfahren zu festen Terminen ausbezahlt werden. Näheres bestimmt die Durchführungsverordnung.

3.4.5 Frage: Wann bestehen Möglichkeiten des Mittelabrufes?

Antwort: Die Auszahlungstermine können der DVO-NKomInvFöG (siehe 5.4) entnommen werden.

Alle zur Auszahlung erforderlichen Informationen seitens der Kommunen müssen bis zum 1. des dem jeweiligen Zahlungsmonat vorausgehenden Monats über das Fachverfahren „KIP-Antrag“ im MI vorliegen, da die anzuweisende Summe für den jeweiligen Zahlungsmonat beim Bundesministerium der Finanzen angemeldet werden muss. Dadurch ergibt sich der Vorlauf von ca. einem Monat.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Auszahlungstermin (vgl.: § 1 Abs. 1 DVO-NKomInvFöG)	Frist zur Einreichung des Antrags (vgl.: § 1 Abs. 2 S. 2 DVO-NKomInvFöG)
März*	31. Januar
Juni*	30. April
September*	31. Juli
Dezember*	31. Oktober

* Auszahlung erfolgt jeweils in der zweiten Monatshälfte

3.4.6 Frage: Für welchen Zeitraum können Fördermittel bei einem Abruf zur Anweisung angefordert werden?

Antwort: Diese Frage knüpft an den Begriff der „erforderlichen Zahlung“ aus § 6 Abs. 2 Satz 2 KInvFG an. Hierfür muss gelten, was auch sonst für den Bereich der Zuwendungen gilt. Entsprechend der VV zu § 44 LHO dürfen die Empfänger der Investitionspauschale die Mittel nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung durch das Land für fällige Zahlungen benötigt werden. Daraus folgt, dass für alle bereits bezahlten oder zur Begleichung innerhalb der kommenden 2 Monate vorliegenden Rechnungen Fördermittel angefordert werden können.

3.4.7 Frage: Ist eine Vorlage von Rechnungsbelegen etc. notwendig?

Antwort: Der Nachweis erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über die Fachanwendung „KIP-Antrag“. Im Internet ist sie unter www.kip.niedersachsen.de in den Auftritt des Landes eingebunden. Um bürokratischen Aufwand zu vermeiden erfolgt der Nachweis grundsätzlich ohne Vorlage von Belegen oder Berichten in elektronischer Form. In Einzelfällen können weitergehende Nachweise verlangt werden. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden (§ 5 Abs. 4 S. 2 NKomInvFöG). Dies entbindet die Kommune jedoch nicht von der internen Pflicht zur Dokumentation. Insoweit sollte vor Ort insbesondere vor Durchführung der Maßnahme vermerkt werden, inwieweit die Maßnahme dem gesetzlich bestimmten Förderziel dient bzw. dieses erreicht.

3.4.8 Frage: In welchen Fällen droht den Kommunen unter Umständen eine Rückforderung von Fördermitteln?

Antwort: Der Bund kann Finanzhilfen nur vom Land zurückfordern, wenn einzelne Maßnahmen ihrer Art nach nicht den Voraussetzungen des § 3 KInvFG entsprechen oder die eine längerfristige Nutzung nach § 4 Abs. 3 KInvFG nicht zu erwarten ist. Dieser Anspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung zu verzinsen.

Das Land wird die gewährten Finanzhilfen gem. § 6 NKomInvFöG von den kommunalen Körperschaften zur Deckung der Ansprüche des Bundes zurückfordern. Gem. § 6 Abs. 4 NKomInvFöG kann das Land seinen Rückforderungsanspruch mit Forderungen der Landkreise, kreisfreien Städte und der Gemeinden aufrechnen.

3.4.9 Ist das EU-Beihilferecht zu beachten?

Antwort: Ja. Nach § 4 Abs. 2 der VV-KInvFG sind die Finanzhilfen unter Beachtung des EU-Beihilferechts zu gewähren. Dies gilt auch für das KIP. Eine zentrale Notifizierung bei der EU gibt es nicht. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Finanzhilfe beihilferechtlich relevant ist und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung bzw. Verwendung möglich ist.



3.5 Abruf von Mitteln bis 31.03.2017

Frage: Sind die Kommunen verpflichtet, 50 v.H. der Fördermittel der Investitionspauschale bis zum 31.03.2017 zu verausgaben?

Antwort: Das KInvFG sowie der § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung sprechen von einer Bindung von mindestens der Hälfte des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens durch Bewilligungen oder begonnene Maßnahmen. In erster Linie trifft diese Forderung die Länder und nicht die Kommunen. Aus diesem Grunde haben auch die Länder dafür Sorge zu tragen, dass dieses Gesetzesziel im Lichte der Vorgaben des Grundgesetzes eingehalten wird. In Anbetracht der Tatsache, dass bis zu diesem Zeitpunkt zumindest anteilig 3 Haushaltsjahre zur Verfügung stehen und es anders als beim KP II kein Zusätzlichkeitskriterium für die Investitionsmaßnahme gibt, wird von einer Einhaltung auch ohne gesondertes Controlling ausgegangen.

3.6 Doppelförderung / Kumulation von Fördermitteln

3.6.1 Frage: Unterliegen Maßnahmen auch dann dem Doppelförderungsverbot, wenn bereits Bundesmittel/ EU-Mittel verwendet werden aber die Teilmaßnahmen sich maßgeblich voneinander unterscheiden?

Antwort: Gemäß § 4 I KInvFG können Investitionen die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden. Zudem dürfen gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 der Verwaltungsvereinbarung die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

Eine solche Doppelförderung im obigen Sinne liegt aber dann nicht vor, wenn die geförderten Maßnahmen sich wesensmäßig voneinander unterscheiden. Entscheidend ist insoweit der Grad der Abgrenzbarkeit der Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme. Regelmäßig ist die erforderliche Abgrenzbarkeit gegeben, wenn die Teilinvestition auch ohne die restlichen Investitionen durchgeführt werden könnte.

Beispiel: Im Rahmen der Rathausanierung sollen zwei Teilmaßnahmen umgesetzt werden. Es wird geplant, das Dach des Rathauses zu sanieren. Hierfür sollen EU-Mittel beantragt werden. Zusätzlich ist geplant, durch den Bau einer Rampe im Eingangsbereich die Barrierefreiheit zu gewährleisten. In einem solchen Beispiel wäre die Teilmaßnahme „Barrierefreiheit“ aus dem Förderbereich Städtebau als alleinige Investitionsmaßnahme im Sinne des Zuwendungsrechts zu verstehen und daher förderfähig. Dass die Dachsanierung durch EU-Mittel gefördert wird ist unerheblich, da die geförderten Maßnahmen sich wesensmäßig voneinander unterscheiden.

3.6.2 Frage: Können zur Finanzierung von Baumaßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes Schulinfrastruktur (§ 3 S. 1 Nr. 2b KInvFG) auch Fördermittel der Kreisschulbaukasse eingesetzt werden?

Antwort: Ja, bei Fördermitteln aus der Kreisschulbaukasse handelt es sich nicht um Fördermittel im Sinne des Zuwendungsrechts. Insofern unterfällt der Einsatz von Mitteln der Kreisschulbaukasse in Verbindung mit Mitteln des KInvFG nicht dem Doppelförderungsverbot. Die Fördermittel der Kreisschulbaukasse mindern jedoch die förderfähigen Kosten.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

3.6.3 Frage: Können bei Maßnahmen im Bereich der Feuerwehr, z.B. energetische Sanierung eines Feuerwehrgerätehauses, Mittel der Feuerschutzsteuer eingesetzt werden?

Antwort: Ja, bei der Feuerschutzsteuer handelt es sich um Zuweisungen des Landes aus den Einnahmen der Feuerversicherungen. Insofern unterliegen diese Mittel nicht dem Doppelförderungsverbot. Die Fördermittel der Feuerschutzsteuer mindern jedoch die förderfähigen Kosten.

3.6.4 Frage: Können die Mittel des KIP auch zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils im Zusammenhang mit der EU-Förderung genutzt werden?

Antwort: Nein, eine Kombination mit EU-Förderprogrammen ist durch das KInvFG gänzlich ausgeschlossen.

Das Doppelförderungsverbot ist bereits in § 4 Abs. 1 KInvFG angelegt und wird insbesondere für den Bereich der EU-Förderung durch die Verwaltungsvereinbarung unter § 3 Abs. 2 spezifiziert.

3.6.5 Frage: Können Investitionen in einen Krippenbau/ -anbau mit Mitteln aus dem KIP gefördert werden, wenn zugleich eine Landesförderung über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ in Anspruch genommen wird?

Antwort: Eine Landesförderung wäre gem. § 3 Abs. 2 NKomInvFöG zunächst unschädlich. Allerdings sind in der Förderrichtlinie Restriktionen vorhanden, die hier greifen würden. So heißt es in Nr. 4.1.2 bei den Zuwendungsvoraussetzungen, dass entstandene Ausgaben für die in Nummer 2 genannten geschaffenen Plätze nur gefördert werden, wenn sie nicht bereits mit anderen Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden. Eine gleichzeitige Förderung nach dem NKomInvFöG würde somit den Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie widersprechen.

Die Inanspruchnahme von Mitteln sowohl aus dem KIP als auch von Mitteln aus der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ unterliegt dann nicht dem Doppelförderungsverbot, wenn die Mittel aus dem KIP ausschließlich für abgrenzbare Maßnahmen der energetischen Sanierung verwendet werden. Für jede der abzugrenzenden Maßnahmen ist ein gesonderter Verwendungsnachweis zu erbringen.

3.6.6 Frage: Widerspricht die Aufnahme von KfW- Krediten zur Finanzierung des Eigenanteils den Förderbedingungen?

Antwort: Soweit es um KfW-Programme geht, die aus dem Bundeshaushalt verbilligt sind, handelt es sich um „Förderprogramme des Bundes“. Im Bereich der kommunalen Infrastruktur erhalten beispielsweise gegenwärtig die verschiedenen Programme zur Unterstützung der energetischen Sanierung Bundeszuschüsse. Bei diesen Programmen ist eine Kombination mit Finanzhilfen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes nicht möglich.

Daneben gibt es die sogenannten Eigenmittelprogramme der KfW. Bei diesen Programmen erfolgt keine Förderung aus dem Bundeshaushalt (z. B. der „Investitionskredit Kommunen“), somit läge hier keine Doppelförderung vor.

Nachstehende KfW – Produktstruktur im Bereich der Kommunalfinanzierung kann als Anhaltspunkt für eine Einschätzung der jeweiligen Programme dienen:



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

IKK/IKU (Basisförderung)		Eigen- programme
Premium- förderung	IKK/IKU – Barrierearme Stadt	
	IKU – Kommunale Energieversorgung	Bundes- programme
	IKK/IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren *	
	Energetische Stadtsanierung › Zuschüsse für Quartierskonzepte und Sanierungsmanager › IKK/IKU Quartiersversorgung	

(Programmübersicht der KfW – Bank)

Abgeleitet aus dieser Produktstruktur lassen sich hiesiger Einschätzung nach folgende KfW-Produkte hinsichtlich des Doppelförderungsverbot klar zuordnen:

KfW Produkt	Doppelförderungsverbot
IKK – Kita-Ausbau (199 Kredit) IKK – Investitionskredit Kommunen (208 Kredit) IKK – Energetische Stadtsanierung – Stadtbeleuchtung (215 Kredit) IKK – Barrierearme Stadt (233 Kredit)	Kein Verstoß gegen das Doppelförderungsverbot aus § 4 Abs. 1 KInvFG
IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (201 Kredit) IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217 Kredit)	Verstoß gegen das Doppelförderungsverbot aus § 4 Abs. 1 KInvFG

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die einzelnen KfW – Produkte ihrerseits die Kombination mit anderen Fördermitteln gesondert regeln. Insoweit soll die obige Liste lediglich hilfsweise herangezogen werden. Sie entbindet nicht davon, das Doppelförderungsverbot gesondert zu prüfen und auszuschließen.

3.6.7 Frage: Wie sind Finanzierungsbeiträge neutraler Dritter einzustufen?

Antwort: Finanzierungsbeiträge Dritter führen, sobald sie keine Bundes- oder EU-Mittel darstellen, nicht zu einem Doppelförderungsverbot. Jedoch ist folgendes zu beachten:

Finanzierungsbeiträge von Sponsoren, Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, Beiträge sonstiger Dritter und auch Finanzierungsanteile von neutralen Trägern verringern die förderfähigen Kosten.

Beispiel: Investitionsvolumen 150 €. Finanzierungsanteil neutraler Träger beträgt 20 €. Förderfähige Kosten 130 €. Bei einer Beteiligung Eigenanteilsquote von 12% ergäben: Bund (= 116,07 €) und Eigenanteil (= 13,93 €).



3.6.8 Frage: Können die Entflechtungsmittel zusammen mit den Mitteln des KIP verwendet werden?

Antwort: Bei aus Entflechtungsmitteln finanzierten Programmen handelt es sich um Landesprogramme. Deshalb liegt hier keine Doppelförderung nach § 4 Abs. 1 KInvFG vor. Die Verwendung von Entflechtungsmitteln mindern jedoch die förderfähigen Kosten.

3.7 Trägerneutralität

3.7.1 Frage: Was ist unter „Trägerneutralität“ zu verstehen?

Antwort: Nach § 3 KInvFG können die Finanzhilfen des Bundes unter anderem trägerneutral gewährt werden. Trägerneutralität bedeutet, dass auch an nicht-kommunale Träger öffentlicher Aufgaben KIP-Mittel zur Umsetzung von förderbereichskonformen Investitionen durch die Anspruchsberechtigten Kommunen weitergeleitet werden können. Dies betrifft z.B. die Träger von Einrichtungen für frühkindliche Bildung sowie gemeinnützigen Weiterbildungseinrichtungen. Die Kommunen entscheiden selbst, ob sie Investitionsmaßnahmen von Dritten mit Fördermitteln der Investitionspauschale unterstützen wollen. Ein Anspruch auf Förderung dieser Dritten besteht nicht.

3.7.2 Frage: Was muss bei der trägerneutralen Gewährung von Finanzhilfen im Hinblick auf die öffentlichen Interessen an einem Vorhaben beachtet werden?

Antwort: Ziel des KInvFG ist die Förderung von Investitionen in finanzschwachen Kommunen, d. h. die Investitionen müssen im Bereich der Aufgaben der Kommunen erfolgen. Finanzhilfen können trägerneutral gewährt werden, d. h. auch für Investitionen von sonstigen Trägern, die Kommunalaufgaben erfüllen. Soweit sich der Bezug zu den Aufgaben Kommunen nicht bereits aus der übrigen Beschreibung des Vorhabens ergibt (wie bei einigen Infrastrukturvorhaben in freier Trägerschaft – z.B. Kita oder Schule), ist die Erfüllung dieser Voraussetzung gesondert darzulegen.

Beispiele für Vorhaben, bei denen der Bezug zu Aufgaben der Kommune darzulegen wäre: Sakralbauten; Kurkliniken

3.7.3 Frage: Wie sind Finanzierungsbeiträge neutraler Dritter einzustufen?

Antwort: Finanzierungsbeiträge von Sponsoren, Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, Beiträge sonstiger Dritter und auch Finanzierungsanteile von neutralen Trägern verringern die förderfähigen Kosten.

Beispiel: Investitionsvolumen 100. Finanzierungsanteil neutraler Träger 20. Förderfähige Kosten 80. Von den förderfähigen Kosten z. B. 90 % Bund (=72) und z. B. 10 % kommunale Kofinanzierung (=8).

3.8 Längerfristige Nutzung / Demografiefestigkeit

3.8.1 Frage: Wie ist die in § 4 Abs. 3 KInvFG enthaltene Förderungsvoraussetzung der „längerfristigen Nutzung unter demografischen Aspekten“ einer Investition auszulegen?

Antwort: Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals muss im Hinblick auf jede einzelne Investitionsmaßnahme in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Investition vorgenommen werden. Beispiel: Die Modernisierung einer Schule, deren Schülerzahl aufgrund der demografischen Entwicklung oder aus



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

anderen Gründen zurückgeht, so dass die dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Schule nicht gewährleistet ist, entspräche nicht den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KInvFG.

3.8.2 Frage: Ist dies ausschließlich eine Prognose oder wird dies im Rahmen der Verwendungsnachweise/Prüfungen durch Rechnungshöfe pp. in einer Nachschau betrachtet?

Antwort: Die „längerfristige Nutzung“ einer Investition kann nur prognostiziert werden. Bei einer Prüfung einer Investitionsmaßnahme kann diese Prognose überprüft werden.

3.8.3 Frage: Wie soll der Nachweis der längerfristigen Nutzung unter der absehbaren demografischen Entwicklung geführt werden?

Antwort: Die Gemeinde muss in der Lage sein, ihre Prognoseentscheidung (s.o.) und deren Grundlagen zu belegen. Gem. § 12 Abs. 1 GemHKVO soll die Kommune im Vorfeld ihrer Investitionsentscheidung einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, respektive eine Folgekostenabschätzung vornehmen. Diese hierzu erstellten Unterlagen dürften in der Regel ausreichen, um den Nachweis führen zu können und auch gleichzeitig den Anforderungen des § 7 Abs. der Verwaltungsvereinbarung zum KInvFG zu entsprechen.

3.9 Investitionsbegriff

3.9.1 Frage: Wobei handelt es sich um Investitionen im Sinne des KInvFG?

Antwort: Investitionen im Sinne des KInvFG sind grundsätzlich der Einsatz von Finanzmitteln zur Schaffung, Erweiterung, zum Erhalt oder zur Verbesserung staatlicher Infrastruktur sowie Aufwendungen zum Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Dabei legt der Bund den Investitionsbegriff weit aus. Er orientiert sich an dem haushaltsrechtlichen Begriffsverständnis des Bundes. Für den Erwerb beweglicher Sachen können Ausgaben über 5.000 Euro für den Einzelfall als Investitionen veranschlagt werden.

3.9.2 Frage: Fallen Instandhaltungen unter den Investitionsbegriff?

Instandhaltungsaufwendungen, die im Rahmen der Maßnahmen zur Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung anfallen, werden gem. § 45 Abs. 3 Satz 4 GemHKVO als Herstellungsaufwand gewertet und zählen somit ebenfalls als Investition im Sinne des KInvFG. Die Instandhaltungsaufwendungen müssen insgesamt dazu geeignet sein, zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes des Objektes beizutragen, oder zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer des Objektes zu führen.

3.9.3 Frage: Was zählt zu den förderfähigen Begleit- und Folgemaßnahmen eines Investitionsvorhabens?

Antwort: Zu den investiven Begleit- und Folgemaßnahmen gem. § 4 Abs. 2 KInvFG, die im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach § 3 KInvFG stehen, gehören u.a. vorbereitende Planungs- und/oder Untersuchungsarbeiten, Abrissarbeiten oder der Erwerb von Grund und Boden. Der Erwerb von Grund und Boden aus Bundeseigentum (bspw. von der BImA) ist nicht förderfähig.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

3.9.4 Frage: Was gilt nicht als Investition im Sinne des KInvFG?

Nicht unter den Investitionsbegriff fallen konsumtive Ausgaben. Dazu zählt unter anderem der Aufwand der Verwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens (z. B. die Kosten für Verwaltungspersonal, unabhängig davon, ob dem befristete oder unbefristete Arbeitsverhältnisse zugrunde liegen).

3.9.5 Frage: Können die Ausgaben für kommunales Personal, das mit der Umsetzung des KIP befasst ist, z.B. im Verwaltungsbereich oder in der Fachplanung, als Eigenanteil angerechnet werden?

Antwort: Nein, konsumtive Ausgaben sind nicht förderfähig. Hierzu gehört auch der Aufwand der Verwaltung für die Durchführung von Maßnahmen.

3.9.6 Frage: Sind Planungsausgaben förderfähig, z.B. für Ingenieur- oder Architektenbüros?

Antwort: Personalausgaben können als investive Begleitmaßnahme gem. § 4 Abs. 2 KInvFG im Zusammenhang mit der Durchführung einer Investitionsmaßnahme förderfähig sein (Planungskosten).

3.10 Bauschilder

Frage: Sind Vorkehrungen zu treffen, um auf den Bund als Förderer hinzuweisen?

Sobald Investitionen durch Mittel aus dem KIP gefördert werden, haben die Kommunen gemäß § 6 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Neben der Darstellung des Bundes, hat auch eine Darstellung des Landes Niedersachsen zu erfolgen.

Im Sinne einer einheitlichen Darstellung im Land müssen die auf der Internetseite www.kip.niedersachsen.de (unter der Rubrik „Bauschild“) zur Verfügung gestellten Vorlagen verwendet werden. Eigenkreationen sind insoweit verboten. Zudem muss die Darstellung der Beteiligung des Landes, ähnlich wie seinerzeit beim KP II, immer rechts neben der Darstellung der Bundesregierung platziert werden.

Hinweis:

Die Datei mit der Endung .ai ist eine „vektorierte“ Version der Grafik die Sie mit Ihren Dienstrechnern vermutlich nicht werden öffnen können. Sie ist für Agenturen, Grafiker etc. gedacht.

3.11 Datenbankverfahren „KIP-Antrag“

3.11.1 Vorabinformation: Zum elektronischen Antrags- und Nachweisverfahren sowie dessen Benutzung erfolgt über diesen FAQ-Katalog hinaus eine gesonderte Veröffentlichung mit Bedienungsanleitung.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

3.11.2 Frage: Wie ist das Datenbankverfahren für die Kommunen strukturiert?

Antwort: Die Kommunen haben die Datenbank im Optimalfall lediglich einmal zu befüllen. Gleich bei der ersten Eintragung können die Kommunen die benötigten Mittel für ihr Investitionsvorhaben abrufen und es zeitgleich verwendungsnachweiswürdig abschließen. Hierfür stehen alle erforderlichen Eingabefelder in einem entsprechenden Formular zur Verfügung.

Auch die Buttons „Doppelförderungsverbot“, „längerfristige Nutzung“ sowie „Mittel zur Begleichung von Rechnungen erforderlich“ sind beim Befüllen des Formulars zu bedienen, um die Förderfähigkeit des Vorhabens sowie die übrigen Voraussetzungen zu bestätigen.

Darüber hinaus besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine Mittelnachforderung zu generieren, soweit mit der ersten Eintragung noch kein Abschluss des Vorhabens erfolgt ist.

Hierfür werden lediglich die notwendigen Eingabefelder zur Bearbeitung freigeschaltet werden. Auch eine Finalisierung des Vorgangs ist an dieser Stelle des Verfahrens möglich.

Dieser Vorgang ist auch beliebig oft wiederholbar, welches insbesondere bei großen Investitionsvorhaben die Kommunen von einer weitreichenden Vorfinanzierung entlasten soll.

Wird mit der Mittelnachforderung das Investitionsvorhaben noch nicht abgeschlossen, so besteht als dritte Option, die VN-Würdigkeit auch einzeln nach Abschluss der Maßnahme herzustellen.

3.11.3 Frage: Müssen die Mittelanforderungen wie bei KP II wieder schriftlich erfolgen?

Antwort: Nein. Die Mittelanforderung der Kommunen erfolgt direkt über das Fachverfahren KIP-Antrag. Siehe hierzu auch vorangegangene Fragestellung samt Antwort. Über die entsprechenden Eingabefelder werden alle relevanten Informationen durch die Kommune in das elektronische Formular eingegeben. Dieses kann die Kommune dann abspeichern und wird automatisch auf etwaige Fehler auf Grund einer Plausibilitätsprüfung aufmerksam gemacht. Ist das Vorhaben plausibel kann der Antrag mit einer elektronischen Signatur (OLEFA → bekannt aus dem Meldeverfahren für den kommunalen Finanzausgleich) zertifiziert und an das MI übermittelt werden. Eine Auszahlung erfolgt dann direkt auf Grundlage dieser Meldung.

3.11.4 Frage: Wie werden Maßnahmebeginn und Maßnahmeende definiert?

Beginn eines Vorhabens ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Abgeschlossen ist ein Vorhaben erst dann, wenn die Kommune alle Leistungen abgenommen hat.

3.11.5 Frage: Wie wichtig ist die Kurzbeschreibung der Maßnahme in der Datenbank für die Nachweisprüfung?

Antwort: Die Kurzbeschreibung bildet die entscheidende Grundlage für die Prüfung. Sie hat maßgeblichen Einfluss darauf, wie zügig der Bund über den Sachverhalt entscheiden kann. Der Inhalt der Kurzbeschreibung muss in sachlicher Hinsicht wesentlich über das hinausgehen, was sich aus den Angaben der Felder des Förderbereichs oder des amtlichen Gemeindeschlüssels ergibt.

3.11.6 Frage: Was soll durch die Kurzbeschreibung der Maßnahme deutlich werden?

Antwort: Die Kurzbeschreibung konkretisiert insbesondere in örtlicher und sachlicher Hinsicht das geförderte Vorhaben und nennt die durchgeführten (Einzel-)Maßnahmen. Durch die Beschreibung der



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Maßnahme ist der Bezug zum ausgewählten Förderbereich des § 3 KInvFG zu verdeutlichen und widerspruchsfrei darzustellen.

3.11.7 Frage: Können Vorhaben zusammengefasst werden?

Antwort: Anders als bei KP II sieht die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund keine Möglichkeit der Zusammenfassung vor. Der im NKomInvFöG ursprünglich vorgesehene Passus hierzu ist daher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wieder entfernt worden. Auch die technische Umsetzung sieht eine Zusammenfassung nun nicht mehr vor.

3.11.8 Frage: In welchen Fällen werden Fehler im Rahmen der Nachweisprüfung zu Beanstandungen führen?

Antwort: Identifizierung des Vorhabens nicht eindeutig: Die in der Kurzbezeichnung enthaltenen Informationen genügen nicht, um das Vorhaben eindeutig zu identifizieren und von anderen Vorhaben des gleichen Förderbereichs zu unterscheiden.

Investiver Charakter nicht erkennbar: Der investive Charakter der Maßnahmen erscheint zweifelhaft und wurde entgegen den o. g. Anforderungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße belegt.

Öffentliche Aufgabe unklar: Es erschien unklar, inwieweit das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Kommunen steht.

Zuordnung zum Förderbereich fraglich: Nach den vorliegenden Informationen zum Vorhaben ist die Zuordnung zum Förderbereich fraglich.

Verständlichkeit nicht gegeben: Die Kurzbeschreibung enthält unverständliche Fachbegriffe, Abkürzungen oder ist in anderer Hinsicht unklar formuliert.

3.11.9 Frage: Was ist bei der Wahl des Kassenzeichens im Rahmen der Befüllung des Antragsformulars zu beachten?

Antwort: In dem Antragsformular ist zum Zwecke der haushalterischen Buchung von den Kommunen das Datenfeld „Kassenzeichen“ zu befüllen. Dies ist jedoch nur einmal pro Antragsstichtag über alle Vorhaben hinweg möglich, da alle Vorhaben einer Kommune automatisiert zusammengefasst und mit einem Betrag ausgezahlt werden. Es findet daher systembedingt ein automatischer Abgleich aller Vorhaben einer Kommune zum jeweiligen Antragsstichtag statt und das Datenfeld „Kassenzeichen“ wird automatisch mit den Angaben der Kommune hinterlegt, welche sie erstmals zu einem Stichtag in dem entsprechenden Datenfeld verwendet hat.

3.11.10 Frage: Wann gelten Maßnahmen als verwendungsnachweiswürdig beendet?

Antwort: Das Verwendungsnachweis- und Mittelabrufverfahren über KIP-Antrag ist bewusst verwaltungsökonomisch gehalten und reduziert trotz hinreichender Flexibilität bei Mittelabrufen den Aufwand erheblich. Gleichwohl ist es notwendig, dass nach Beendigung der Investitionsmaßnahme und Durchführung des letzten Mittelabrufs die Maßnahme im Fachverfahren finalisiert wird. Der hierzu erforderliche Schritt wird in Ziffer 5 der Bedienungsanleitung zum Fachverfahren erklärt. Erst danach ist das



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Vorhaben verwendungsnachweiswürdig abgeschlossen und kann in die Meldung des Verwendungsnachweises an das BMF aufgenommen werden. Da das Land gem. § 6 der Verwaltungsvereinbarung verpflichtet ist, alle abgeschlossenen Maßnahmen zum 01. Oktober eines jeden Jahres zu melden, müssen zu diesem Zeitpunkt auch alle beendeten Investitionsvorhaben im Fachverfahren KIP-Antrag finalisiert sein. Dies ist bei der Mittelabrufplanung entsprechend zu berücksichtigen.

3.12 Haushaltsrecht

3.12.1 Haushaltssatzung / Nachtragssatzung

Frage: Wie werden die Zuweisungen vereinnahmt?

Antwort: Die Zuweisungen nach dem NKomInvFöG sollen, soweit wie möglich, auf Einzelmaßnahmen bezogen im Haushalt vereinnahmt werden. Sofern die Mittel im Haushalt der Kommunen pauschal vereinnahmt werden, sind sie bei der Abrechnung einem konkreten Objekt zuzuordnen. Die Abrechnung darf nicht pauschal erfolgen. Entsprechend der Objektzuordnung ist die Abschreibungsdauer des Sonderpostens festzulegen.

3.12.2 Veranschlagung / Verbuchung

3.12.2.1 Frage: Wie sind die Mittel im NKR-Haushalt zu veranschlagen? Sind hierfür Sonderposten zu bilden und in den nächsten Jahren aufzulösen?

Antwort: Die zugewiesenen Mittel werden als Einzahlung verbucht. Werden die Mittel investiv im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts eingesetzt, ist ein entsprechender Sonderposten zu buchen, der analog zur Abschreibung des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst wird.

3.12.2.2 Frage: Wo sind Zahlungen in Zusammenhang mit dem KIP zu verbuchen?

Antwort: Fördermittel nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz werden nach dem NKR unter Konto 6811 Investitionszuweisungen vom Land eingenommen. Im Nds. Produktrahmen werden Zahlungen je nach Maßnahme bei den jeweiligen Aufgabenbereichen abgebildet.

Die ausgeführten Maßnahmen werden ebenfalls investiv (Baumaßnahmen) gebucht, soweit das KInvFG sie genehmigt – auch Instandhaltungsaufwendungen, die im Rahmen der Maßnahmen zur Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung anfallen. § 45 Abs. 3 Satz 4 GemHKVO findet Anwendung.

3.12.2.3 Frage: Von wem ist der Eigenanteil zu erbringen, wenn die Fördermittel von der Samtgemeinde an die Mitgliedsgemeinden weitergeleitet werden?

Antwort: Gemäß § 8 NKomInvFöG sind Samtgemeinden berechtigt, die Verwendung der Investitionspauschale auch Mitgliedsgemeinden zu überlassen. Die Fördermittel werden in einem solchen Fall an die Samtgemeinde gezahlt. Die Weiterleitung der Fördermittel in entsprechender Höhe ist durch die Samtgemeinde zu veranlassen. Dies entbindet die Samtgemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Erbringung des Eigenanteils sicherzustellen. Ob im Ergebnis der Eigenanteil aus dem Haushalt der Samtgemeinde oder aus dem Haushalt der Mitgliedsgemeinde erbracht wird, hat die Samtgemeinde zu entscheiden.



4 Förderbereiche

Hinweis: Die Fragen sowie die dazugehörigen Antworten zu den jeweiligen Förderbereichen werden laufend ergänzt.

4.1 *Schwerpunkt Infrastruktur:*

Vorbemerkung: Was sind Einrichtungen der „sozialen Daseinsvorsorge“ im Sinne des § 3 S. 2 KInvFG?

Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge umfassen diejenigen Einrichtungen, die in § 4 S. 2 NKomVG abschließend aufgeführt sind, mit Ausnahme der wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen. Die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen umfasst alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 Abs. 2 GG). Insofern haben Kommunen einerseits das Recht, aber andererseits auch die Pflicht die Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge wahrzunehmen. Zu der sozialen Daseinsvorsorge gehört insbesondere die Versorgung mit solchen Gütern, die auf dem Markt nicht oder nur unzureichend erhältlich sind. Insoweit ist der Begriff „Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge“ weit gefasst. Auch kommt es nicht auf die Rechtsform der Einrichtung an.

Hierunter fallen unter anderem: Obdachlosenunterkünfte, Kulturzentren, Stadthallen, Büchereien, Theater, Museen usw.

Auszuschließen sind die wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen. Gemäß § 136 NKomVG dürfen Kommunen sich zwar zur Erledigung Ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen, dies steht aber im Widerspruch zum sozialen Charakter der Daseinsvorsorge. Insoweit befinden sich wirtschaftliche öffentliche Einrichtungen (§§ 3, 136 NKomVG) außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge und sind somit im Förderbereich „Infrastruktur“ dann nicht förderfähig, wenn Sie vollständig durch Gebühren und Beiträge zu finanzieren sind. Ausgenommen hiervon sind Einrichtungen der Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie der Straßenreinigung.

4.1.1 Krankenhäuser

Frage: Können beim Förderschwerpunkt lediglich bauliche Investitionen gefördert werden?

Antwort: Beim Förderbereich „Krankenhäuser“ ist von einem Investitionsbegriff auszugehen, der neben baulichen Maßnahmen auch Gerätschaften umfasst.



4.1.2 Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm

4.1.2.1 Frage: Was ist unter „verhaltensbezogenem Lärm“ zu verstehen?

Antwort: „Verhaltensbezogener Lärm“ wird von individuellem (Fehl-)Verhalten von Personen hervorgerufen und ist insoweit als Gegensatz zum „anlagenbezogenem Lärm“ zu verstehen. Daher sind Maßnahmen förderfähig, die vor Geräuschen schützen, die im Verkehr oder beim Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen üblicherweise entstehen. Zu den Förderfähigen Maßnahmen gehören beispielsweise der Einbau von Lärmschutzfenstern in Schulen und Kindertagesstätten.

4.1.2.2 Frage: Ist das Aufbringen von sogenanntem Flüsterasphalt unter Lärmschutzgesichtspunkten förderfähig?

Antwort: Die Förderfähigkeit von Flüsterasphalt kommt – unter der Voraussetzung, dass es sich um eine Lärmschutzmaßnahme handelt – grundsätzlich in Betracht. Entscheidend für die Förderfähigkeit ist, dass das konkrete Investitionsvorhaben im Ergebnis zu einer Minderung des Straßenlärms führt. Förderfähig sind hierbei jedoch nur die lärm mindernden Asphaltbauweisen, die durch den Bund und die BASt in die entsprechenden Regelwerke aufgenommen sind und eine entsprechende Schallschutzqualifizierung haben.

4.1.3 Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung

4.1.3.1 Frage: Wie wird der Gebietsbezug im Förderbereich Städtebau hergestellt?

Antwort: Im § 7 Abs. 1 Satz 5 der Verwaltungsvereinbarung ist geregelt, dass die Mittel zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt werden. Es ist Sache des Landes, die Einhaltung dieser Vorgabe sicherzustellen. Der Förderbereich Städtebau beruht auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die im BauGB ihren Niederschlag findet. Darin ist ein Gebietsbezug der Förderung vorgeschrieben. Für Zwecke des KInvFG wird dieser Gebietsbezug des BauGB durch die Festlegung des Kreises der finanzschwachen Kommunen ersetzt, so dass in Niedersachsen alle im Verfahren befindlichen Kommunen hiervon erfasst sind.

4.1.3.2 Frage: Wie ist der städtebauliche Bezug herzustellen?

Antwort: Sofern die Maßnahme in einem Städtebaufördergebiet liegt, ist der städtebauliche Bezug ohne weiteres gegeben. Ist dies nicht der Fall, so sollte die geplante Maßnahme bereits in einer Fach- und Rahmenplanung bzw. einem Entwicklungskonzept der Kommune erfasst sein. Eine einfache Bauleitplanung genügt nicht. Fehlt es an einer Fach- und Rahmenplanung bzw. einem Entwicklungskonzept, so muss der städtebauliche Bezug gesondert und nachvollziehbar begründet werden. Im Hinblick auf eine solche „gesonderte Begründung“ bedarf es einer auf den Einzelfall bezogenen Darstellung der besonderen örtlichen städtebaulichen Situation.

Tragende Aspekte einer solchen Begründung können unter anderem darstellen:

- Beseitigung städtebaulicher Funktionsverluste



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- demografischer und wirtschaftsstruktureller Wandel
- aktive Innenentwicklung
- Sicherung, Modernisierung und Instandsetzung, Um- und Ausbau erhaltenswerter Gebäude
- Wiedernutzung von Grundstücken mit leer stehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder Brachen.

Wird also zum Beispiel eine Sanierungsmaßnahme dadurch begründet, dass bei Ausschluss der Sanierung ein städtebaulicher Missstand droht (zum Beispiel Funktionsverlust) und wird dies entsprechend nachgewiesen, so wäre die gesonderte Begründung erbracht.

4.1.3.3 Frage: Gibt es weitere Anforderungen an die besondere Begründung?

Antwort: Die im Förderbereich Städtebau gem. § 3 S. 1 Nr. 1 c) KInvFG eröffnete Möglichkeit, per sog. „gesonderter städtebaulicher Begründung“ die Förderfähigkeit von Infrastrukturinvestitionen auch außerhalb von Städtebaufördergebieten bzw. ohne Vorliegen einer entsprechenden Fach- oder Rahmenplanung herstellen zu können, ist per Erlass vom 26.11.2015 kommuniziert worden. Auf die Ziffer 4.1.3.2 des aktuellen FAQ wird an dieser Stelle noch einmal explizit hingewiesen. Um jedoch die Förderfähigkeitsvoraussetzungen im Sinne der Rechtssicherheit abschließend bewerten zu können und Rückforderungsansprüche des Bundes weitestgehend auszuschließen wird folgendes Verfahren festgelegt:

1. Die gesonderte städtebauliche Begründung ist vor Durchführung der Maßnahme dem MI mit allen zugehörigen Unterlagen (Kurzbeschreibung, Investitionsvolumen, Pläne, Karten, Beschlüsse kommunaler Gremien, etc.) in elektronischer Form an das KIP-Postfach (kip@mi.niedersachsen.de) zu übermitteln.
2. Das MI leitet diese Unterlagen dem jeweils zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) zu und ersucht dieses um eine städtebaufachliche Stellungnahme zu der von der Kommune beabsichtigten Investitionsmaßnahme.
3. Das ArL kann im Rahmen seiner Prüfung auf die Kommune zugehen und um weitere Erläuterung bitten.
4. Liegt die abschließende Stellungnahme des ArL dem MI vor, so wird die Kommune hierüber unterrichtet. Die Stellungnahme des ArL ist maßgeblich für die Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahme. Etwaige Änderungsbedarfe an der gesonderten Begründung sind zwischen der Kommune und dem zuständigen ArL unter Einbeziehung des MI abzustimmen.
5. Dieses Verfahren gilt ab sofort. Alle Kommunen, die potenzielle Investitionsvorhaben über eine gesonderte städtebauliche Begründung durchführen wollen, werden gebeten sich unverzüglich mit dem MI in Verbindung zu setzen, sofern noch nicht bereits geschehen.

4.1.3.4 Frage: Sind im Rahmen des Barriereabbaus auch Fahrstühle, automatisch öffnende Türen und behinderten WCs förderfähig?

Antwort: Nein. Maßnahmen zum Barriereabbau sind nach dem KInvFG nur im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen förderfähig. Bei den oben aufgezählten Maßnahmen mangelt es an einem städtebaulichen Bezug.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

4.1.3.5 Frage: Was sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung?

Antwort: Als Gemeinbedarfseinrichtungen gelten solche bauliche Anlagen und Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen. Folgeeinrichtungen sind sonstige bauliche Anlagen oder Einrichtungen, die zwar nicht der Allgemeinheit dienen, jedoch erforderlich sind, um das Gebiet mit Gütern oder Dienstleistungen zu versorgen.

Hierzu gehören unter anderem: Bürgerhäuser, öffentlichen Verwaltungsgebäude, Sporthallen, Schwimmbäder, Jugendtreffs, Altenpflegeheime, Bibliotheken, Parkanlagen, Feuerwehrgerätehäuser, Theater- und Konzertgebäude, Museen, Stadthallen, Märkte, Markthallen, Messeanlagen

4.1.3.6 Frage: Kann auch der Neubau anderer Einrichtungen als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung gefördert werden?

Antwort: Nein, der Neubau ist auf Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung beschränkt, sodass der Neubau anderer Einrichtungen im Rahmen des Förderbereichs „Städtebau“ nicht förderfähig ist.

4.1.3.7 Frage: Ist der Bau von Asylbewerberunterkünften förderfähig?

Antwort: Abweichend von der bisherigen Auslegung des Bundes, sind nun auch Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen förderfähig, die über eine reine energetische Sanierung hinausgehen. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass ein städtebaulicher Bezug gegeben ist. Zur Möglichkeit der Herstellung eines städtebaulichen Bezuges wird auf die Antwort zu Nummer 4.1.3.2 verwiesen.

4.1.3.8 Frage: Was ist unter „Brachflächen“ zu verstehen?

Antwort: Brachfläche im Sinne des Zuwendungsrechts ist definiert als:

Nutzungsbezogene Wiedereingliederung solcher Grundstücke in den Wirtschafts- und Naturkreislauf, die ihre bisherige Nutzung verloren haben. Es kommt entscheidend darauf an, dass

1. die Fläche ursprünglich genutzt wurde,
2. derzeit gar keine Nutzung mehr erfolgt und
3. die Fläche wieder genutzt werden soll.

Die Restriktion Nr. 2 gilt nicht für Maßnahmen der Militärkonversion. Insoweit ist es unschädlich wenn Konversionsflächen derzeit eine (geringe) Nutzung aufweisen.

4.1.4 Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit/s-Ausbauziels

4.1.4.1 Frage: Wie werden die ländlichen Gebiete abgegrenzt?

Antwort: Ländliche Gebiete werden, in Anlehnung an das Profil-Programm im ELER wie folgt definiert: „Ländliches Gebiet in Niedersachsen ist das gesamte Landesgebiet außerhalb von Städten oder Gemeinden mit 75.000 oder mehr Einwohnern. Innerhalb dieser Städte und Gemeinden können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern diese nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder mindestens zwei Drittel ihrer Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese Ortsteile müssen eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet haben.“



4.1.4.2 Frage: Ist das EU-Beihilferecht zu beachten?

Antwort: Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der Verwaltungsvereinbarung ist das EU-Beihilferecht zu beachten. Für den Förderbereich „Informationstechnologie“ ist insoweit insbesondere die Beachtung der NGA-Rahmenregelung Fördervoraussetzung.

4.1.4.3 Frage: Ist eine Investition im Rahmen des Breitbandausbaus auch dann förderfähig, wenn es sich bei dem Gebiet nicht um sogenannte „weiße NGA-Flecken“ im Sinne der NGA-Rahmenregelung handelt?

Antwort: Nein. Da wie bei 4.1.4.2 beschrieben die NGA-Rahmenregelung gilt, muss es sich bei dem zu fördernden Gebiet um einen „weißen NGA-Flecken“ handeln. Insoweit ist der Breitbandausbau in einem Gebiet nur dann förderfähig, wenn nicht bereits Bandbreiten von mindestens 30mbit/s möglich sind. Bei weiteren Fragen, insbesondere über unterversorgte Gebiete, kann das Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen (b|z|n) kontaktiert werden.

4.1.5 Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen

4.1.5.1 Frage: Ist die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen förderfähig?

Antwort: Die Förderfähigkeit der energetischen Erneuerung der Straßenbeleuchtung kommt unter dem Aspekt "energetische Sanierung" in Betracht. Maßgeblich ist jedoch, dass die Maßnahmen ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel, also der energetischen Sanierung, dient und dies entsprechend nachgewiesen werden kann. Regelmäßig trifft dies nur auf den Austausch der Leuchtkörper zu. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch der Austausch anderer Teile der Straßenbeleuchtung (wie beispielsweise die Lampenköpfe) förderfähig ist. Diese sind grundsätzlich aber nur dann förderfähig, sofern sie investive Begleit- und Folgemaßnahmen darstellen, ohne die die eigentliche Investition nicht durchgeführt werden kann.

4.1.5.2 Frage: Kann anstelle der energetischen Sanierung eines Gebäudes auch dessen (Ersatz-) Neubau gefördert werden?

Im Rahmen des Förderbereichs sind grundsätzlich solche Investitionsmaßnahmen förderfähig, die die energetische Sanierung des Gebäudes bezwecken. Grundsätzlich besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass anstatt der energetischen Sanierung der Ersatzneubau des Gebäudes gefördert wird. Eine solche Förderung hat jedoch Ausnahmecharakter. Vor diesem Hintergrund ist ein Ersatzneubau zur energetischen Sanierung ausnahmsweise förderfähig, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Die energetische Sanierung ist das Ziel der Ersatzmaßnahme.
- Bei strikter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein Ersatzneubau bei Gesamtbetrachtung nachweislich günstiger als eine Bestandssanierung zum Zweck der energetischen Sanierung. Der entsprechende Nachweis ist durch eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. durch ein entsprechendes Gutachten zu erbringen.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Der Ersatzneubau ersetzt nach Art und Funktion den Bestandsneubau und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.
- Die Förderfähigkeit ist auf das Gebäude beschränkt. Sämtliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie technische Geräte, die beispielsweise einen Schulbetrieb ermöglichen, sind nicht förderfähig.
- Das Investitionsvolumen des Ersatzneubaus sollte nicht wesentlich über dem Investitionsvolumen der energetischen Sanierung des Bestandsgebäudes liegen.

Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist von den Kommunen deshalb sorgfältig zu prüfen, zu dokumentieren sowie von den Kommunen in der Kurzbeschreibung der Maßnahme im Fachverfahren „KIP-Antrag“ zu bestätigen.

4.1.5.3 Frage: Sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung von gemeindeeigenen Mietshäusern förderfähig?

Antwort: Der Unterhalt von Wohnungen im kommunalen Eigentum dürfte als Aufgabe der sozialen Daseinsvorsorge zu betrachten sein und ist damit grundsätzlich förderfähig. Die Tatsache, dass die Gemeinde aus der Vermietung dieser Gebäude Mieteinnahmen erzielt, steht der Förderfähigkeit deshalb nicht entgegen. Der Schwerpunkt der Maßnahme muss sich dabei in der energetischen Sanierung bewegen.

4.1.5.4 Frage: Ist der Einbau von Anlagen zur Eigenstromproduktion (Solaranlagen, BHKW etc.) förderfähig, wenn ein Teil des produzierten Stroms eingespeist werden soll?

Antwort: Anlagen zur Eigenstromproduktion stellen im Rahmen der energetischen Sanierung förderfähige Investitionen dar, sofern die Maßnahme ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dient und dies entsprechend nachgewiesen werden kann. Die Anlage muss jedoch so ausgelegt sein, dass in der Spitzenlast der Eigenbedarf an Strom gedeckt wird. Auf die Höhe der förderfähigen Kosten wirkt sich dabei nicht negativ aus, dass durch die Nutzung der Anlage unterhalb der Spitzenlast, ggf. ein geringfügiger Anteil des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz eingespeist wird.

4.1.6 Luftreinhaltung.

4.1.6.1 Frage: Ist der Bau / Ausbau kommunaler Radwege förderfähig?

Antwort: Radwege leisten einen effektiven Beitrag zur Verringerung des Kfz-Individualverkehrs und können somit die Luftreinhaltung fördern. Der Ausbau kommunaler Radwege, die nicht Teil kommunaler Straßen sind, ist daher grundsätzlich förderfähig. Radwege sind nicht Teil kommunaler Straßen, wenn sie einen eigenen Straßenkörper besitzen. Nicht förderfähig sind daher die Teile einer kommunalen Straße, die im Zuge von Sanierungsarbeiten lediglich mit einem Radfahrstreifen ausgerüstet werden sollen.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

4.1.6.2 Frage: Ist die Beschaffung von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen sowie Fahrzeugen z.B. für Bauhöfe etc. förderfähig?

Antwort: Durch neue Fahrzeuge mit neuen Abgaswerten kann ebenfalls ein Beitrag zur Luftreinhaltung geleistet werden. Maßgeblich für die Investitionsentscheidung ist jedoch, dass die Maßnahmen ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen und dies entsprechend nachgewiesen werden kann. Auf die diesbezüglich durch Erlass vom 26.11.2015 und vom 10.06.2016 geregelten Einzelheiten nehme ich Bezug.

4.1.6.3 Frage: Kann der Differenzbetrag eines Fahrzeuges, welches der Befreiung von den Abgasbestimmungen unterliegt, gefördert werden, wenn trotz der Befreiung ein Fahrzeug mit den Abgaswerten Euronorm 6 beschafft wird?

Antwort: Der Differenzbetrag der Anschaffungskosten zwischen Euronorm 5 und Euronorm 6 sind unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung förderfähig. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Erlass des MW vom 28.07.2015 (Az.: 43 – 30021/4700/20) verwiesen.

4.2 Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur:

4.2.1 Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird

4.2.1.1 Frage: Was wird unter „Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur“ verstanden?

Antwort: Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sind diejenigen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung Förderung Erziehung und Bildung von Menschen in der Zeit vor der Einschulung beschäftigen. Von der Förderfähigkeit sind somit Hortplätze nicht umfasst.

4.2.1.2 Frage: Können Investitionen in einen Krippenbau/ -anbau mit Mitteln aus dem KIP gefördert werden, wenn zugleich eine Landesförderung über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ in Anspruch genommen wird?

Antwort: Eine Landesförderung wäre gem. § 3 Abs. 2 NKomInvFöG zunächst unschädlich. Allerdings sind in der Förderrichtlinie Restriktionen vorhanden, die hier greifen würden. So heißt es in Nr. 4.1.2 bei den Zuwendungsvoraussetzungen, dass entstandene Ausgaben für die in Nummer 2 genannten geschaffenen Plätze nur gefördert werden, wenn sie nicht bereits mit anderen Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden. Eine gleichzeitige Förderung nach dem NKomInvFöG würde somit den Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie widersprechen. Eine Doppelförderung wäre ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme von Mitteln sowohl aus dem KIP als auch von Mitteln aus der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ unterliegt dann nicht dem Doppelförderungsverbot, wenn die Mittel aus dem KIP ausschließlich für abgrenzbare Maßnahmen der energetischen Sanierung verwendet werden. Für jede der abzugrenzenden Maßnahmen ist ein gesonderter Verwendungsnachweis zu erbringen.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

4.2.1.3 Frage: Welcher Förderbereich ist zu wählen, wenn Investitionen in einem sowohl als Schule als auch als Kindergarten genutzten Gebäudekomplex durchgeführt werden sollen?

Antwort: Bei einem gleichzeitigen Ausbau eines Gebäudekomplexes, in dem sowohl ein Kindergarten als auch eine Schule untergebracht sind, bei dem eine Schwerpunktnutzung nicht eindeutig feststellbar ist, kann die Kommune sich bei der Begründung auf einen Förderbereich festlegen. Insoweit wäre nichts dagegen einzuwenden, im Hinblick auf den Förderbereich auf die frühkindliche Infrastruktur (§ 3 S. 1 Nr. 2 a) KInvFG) abzustellen, sofern die schulische Nutzung objektiv nicht überwiegt.

4.2.2 Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

4.2.2.1 Frage: Ist die Sanierung von Grundschulen mit Turn- und Mehrzweckhalle unter Einsatz eines Blockheizkraftwerkes förderfähig?

Antwort: Die Förderfähigkeit kommt grundsätzlich gem. § 3 Nr. 2b KInvFG in Betracht.

4.2.2.2 Frage: Ist der Neubau von Schulen oder Schulgebäuden förderfähig?

Antwort: Unter Geltung des Art. 104b GG sind im Förderbereich „Schulinfrastruktur“ ausnahmsweise auch Investitionsvorhaben förderfähig, die einen Ersatzneubau beinhalten. Auf die Voraussetzungen aus Nr. 4.1.5.2 wird an dieser Stelle hingewiesen.

4.2.2.3 Frage: Können Vorhaben an einer kommunalen Sporthalle, die durch Schulen genutzt wird und auch dem Vereinssport dient, dem Förderbereich des § 3 Nr. 1e) des KInvFG (sonstige Infrastruktur) zugerechnet werden?

Antwort: Ja, gemischt genutzte Sporthallen können sowohl dem Förderbereich „Schulinfrastruktur“ als auch dem Förderbereich „sonstige Infrastruktur“ zugeordnet werden. Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung der Halle.

4.2.2.4 Frage: Ist die Beschaffung von Smartboards und Laptops für Schulen förderfähig?

Antwort: Bei dem Förderbereich Schulinfrastruktur ist die energetische Sanierung nicht als Regelbeispiel, sondern als Fördervoraussetzung ausgestaltet, so dass Investitionen in die vorstehend beschriebenen Anlagegüter nicht förderfähig sind.

4.2.2.5 Frage: Ist die Bestuhlung von Schulgebäuden, z.B. einer Schulaula, als Ausrüstungsinvestition förderfähig?

Antwort: Bei dem Förderbereich Schulinfrastruktur ist die energetische Sanierung nicht als Regelbeispiel, sondern als Fördervoraussetzung ausgestaltet, so dass Investitionen in die vorstehend beschriebenen Anlagegüter nicht förderfähig sind.

4.2.2.6 Frage: Ist die Beschaffung von Schulbüchern und Lizenzen für Schulbuchinhalte förderfähig?

Antwort: Lernmittel sind keine Sachinvestitionen und fallen entsprechend nicht unter den Investitionsbegriff des Art. 104b GG. Eine Förderfähigkeit kommt somit nicht in Betracht.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

4.2.2.7 Frage: Welcher Förderbereich ist zu wählen, wenn Investitionen in einem sowohl als Schule als auch als Kindergarten genutzten Gebäudekomplex durchgeführt werden sollen?

Antwort: Bei einem gleichzeitigen Ausbau eines Gebäudekomplexes, in dem sowohl ein Kindergarten, als auch eine Schule untergebracht sind, bei dem eine Schwerpunktnutzung nicht eindeutig feststellbar ist, kann die Kommune sich bei der Begründung auf einen Förderbereich festlegen. Insoweit wäre nichts dagegen einzuwenden, im Hinblick auf den Förderbereich auf die frühkindliche Infrastruktur (§ 3 S. 1 Nr. 2 a) KInvFG) abzustellen, sofern die schulische Nutzung objektiv nicht überwiegt.

4.2.3 Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,

Frage: Wie ist die Abgrenzung des Förderbereichs „kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung“ zu definieren?

Antwort: Der Begriff „Weiterbildung“ ist eindeutig und entsprechend der zentralen Definition des Deutschen Bildungsrates zu verstehen. Demnach ist Weiterbildung als die „Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer verschiedenartig ausgedehnten ersten Bildungsphase“ definiert. Für Einrichtungen, die danach keine Weiterbildungseinrichtungen sind, kommt jedoch eine Förderung gem. § 3 S.1 Nr. 1e KInvFG als „sonstige Infrastruktur“ in Betracht.



5 Anlagen

5.1 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Das Gesetz wurde als Artikel 2 des Gesetzes v. 24.6.2015 I 974 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 6 dieses Gesetzes am 30.6.2015 in Kraft getreten.

§ 1 Förderziel und Fördervolumen

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

§ 2 Verteilung

Der in § 1 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder aufgeteilt:

Baden-Württemberg	7,0770
Bayern	8,2640
Berlin	3,9385
Brandenburg	3,0842
Bremen	1,1078
Hamburg	1,6692
Hessen	9,0611
Mecklenburg-Vorpommern	2,2650
Niedersachsen	9,3583
Nordrhein-Westfalen	32,1606
Rheinland-Pfalz	7,2342
Saarland	2,1518
Sachsen	4,4501
Sachsen-Anhalt	3,1680
Schleswig-Holstein	2,8439
Thüringen	2,1663.

§ 3 Förderbereiche

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser,



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung.

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

§ 4 Doppelförderung

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

(3) Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

§ 5 Förderzeitraum

(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren – im Folgenden Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft) –, Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2019 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

§ 6 Förderquote und Bewirtschaftung



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

(1) Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände eines Landes. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.

(2) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.

(3) Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise den Stadtstaaten die Auswahl der förderfähigen Gebiete. Die Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen die Kriterien mit, anhand derer die Auswahl getroffen wurde.

§ 7 Prüfung der Mittelverwendung

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium der Finanzen jährlich zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 8 Rückforderung

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 erfüllen. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2019 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2020. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.

(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

§ 9 Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.



5.2 *Verwaltungsvereinbarung Bund / Land*

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher

Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)

Präambel

Die Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände (nachfolgend: Kommunen) entwickeln sich seit dem Jahr 2013 insgesamt positiv. Die Entwicklung wird jedoch von den finanzstarken Kommunen getragen. Die finanzschwachen Kommunen können die erforderlichen Instandhaltungs-, Sanierungs- und Umbaukosten der örtlichen Infrastruktur häufig nicht beziehungsweise nur unzureichend finanzieren. Damit ist die Gefahr einer Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen in den Flächenländern und von strukturschwachen und strukturstarken Gebieten in den Stadtstaaten verbunden. Eine funktionierende und effiziente Infrastruktur ist jedoch Voraussetzung für Wachstum und eine positive Wirtschaftsentwicklung.

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund finanzschwache Kommunen in den Flächenländern und strukturschwache Gebiete in den Stadtstaaten mit einem Investitionsprogramm. Hierzu gewährt das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen trägerneutral für Investitionen von finanzschwachen Kommunen in den Flächenländern und strukturschwachen Gebieten in den Stadtstaaten in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten eines Landes. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Kommunen den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.

Die in § 9 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG), Artikel 2 der Bundestagsdrucksache 18/4653 (neu) vom 20. April 2015 in Verbindung mit der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Haushaltsausschusses (BT-Drs. 18/4975) vom 20. Mai 2015 vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die Durchführung.

§ 1

Zweck der Finanzhilfen

Das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Flächenländern und strukturschwacher Gebiete in den Stadtstaaten. Aus dem Sondervermögen werden Finanzhilfen an die Länder nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz gewährt.

§ 2

Förderbeträge



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

(1) Für die in § 3 KInvFG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder vom Bund Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Grundgesetz in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag teilt sich auf die Länder wie folgt auf:

Baden-Württemberg	247.695.000 Euro,
Bayern	289.240.000 Euro,
Berlin	137.847.500 Euro,
Brandenburg	107.947.000 Euro,
Bremen	38.773.000 Euro,
Hamburg	58.422.000 Euro,
Hessen	317.138.500 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	79.275.000 Euro,
Niedersachsen	327.540.500 Euro,
Nordrhein-Westfalen	1.125.621.000 Euro,
Rheinland-Pfalz	253.197.000 Euro,
Saarland	75.313.000 Euro,
Sachsen	155.753.500 Euro,
Sachsen-Anhalt	110.880.000 Euro,
Schleswig-Holstein	99.536.500 Euro,
Thüringen	75.820.500 Euro.

(3) In Hinblick auf Artikel 104b Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz soll mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen bis zum 31. März 2017 durch Bewilligungen beziehungsweise durch begonnene Maßnahmen gebunden sein.

§ 3

Doppelförderung

(1) Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Die Länder tragen dafür Sorge, dass nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz geförderte Investitionen nicht gleichzeitig nach



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b Grundgesetz oder nach Artikel 91a Grundgesetz oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.

(2) Der nach § 6 Absatz 1 KInvFG bestimmte Anteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 4

Verfahren und Durchführung

(1) Den Ländern obliegt die Auswahl der finanzschwachen Kommunen einschließlich der Auswahl der den ländlichen Gebieten zuzuordnenden finanzschwachen Kommunen (Förderbereich Informations-technologie gemäß § 3 Nummer 1d KInvFG) entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten. Die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend. Bei der Auswahl der finanzschwachen Kommunen werden Kriterien zu Grunde gelegt, die auf das Gebiet des jeweiligen Landes oder Stadtstaates bezogen sind. Die Länder können die Finanzhilfen auch pauschal auf die finanzschwachen Kommunen aufteilen.

(2) Die Länder regeln die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen für finanzschwache Kommunen. Die Länder stellen sicher, dass die Finanzhilfen an die Kommunen unter Beachtung des EU-Beihilferechts gewährt werden.

(3) Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Verfahrens soll die Belastungen der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen so gering wie möglich halten.

§ 5

Berichtspflichten

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen folgende Informationen:

1. bis zum 31. Dezember 2015 die Kriterien für die Auswahl finanzschwacher Kommunen nach § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung und
2. jeweils zum 30. Juni eines Jahres - erstmals zum 30. Juni 2016 - eine zusammenfassende Liste vorgesehener Vorhaben differenziert nach Art und Anzahl der Maßnahmen mit Angaben über
 - a. Förderbereiche gemäß § 3 KInvFG und
 - b. Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter.

§ 6



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nachweis der Verwendung

- (1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen jährlich zum 1. Oktober eines Jahres - erstmals zum 1. Oktober 2016 - je eine Übersicht über die abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten die folgenden Angaben:
- Bestätigung, dass die Kommune zum Kreis der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen entsprechend der im Land festgelegten Kriterien gehört, die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend,
 - Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
 - Förderbereich gemäß § 3 KInvFG,
 - Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Maßnahmeende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 5 KInvFG,
 - Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 5 Absatz 2 KInvFG handelt,
 - Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
 - Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und § 6 Absatz 2 KInvFG eingehalten wurden.
- (2) Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes wird vom Bundesministerium der Finanzen unter Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes angemessen überprüft.
- (3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.
- (4) Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.
- (5) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 7

Bewirtschaftung der Bundesmittel

- (1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die zuständige Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

(2) Bei den Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 8

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von § 8 Absatz 2 Satz 1 KInvFG vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, soweit die Bundesbeteiligung an den Finanzierungen insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(3) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach § 8 Absatz 1 KInvFG ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 6 Absatz 3 dieser Vereinbarung oder Prüfungsergebnisse, die Informationen nach § 6 Absatz 4 dieser Vereinbarung erfordern, bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden, frühestens am Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Kraft.



5.3 Niedersächsisches Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG)

**Niedersächsisches
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
(NKomInvFöG)
Vom 14. Juli 2015**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) ¹ Zur Stärkung der Investitionstätigkeit werden für finanzschwache niedersächsische Kommunen (Landkreise, die Region Hannover und Gemeinden, soweit sie nicht Mitglieder von Samtgemeinden sind, sowie Samtgemeinden) in einem Sondervermögen des Bundes Finanzhilfen für Investitionen in Höhe von insgesamt 327 540 500 Euro bereitgestellt. ² Die Finanzhilfen werden den im Sinne des Absatzes 2 finanzschwachen Kommunen als Investitionspauschale zugewiesen. ³ Die Finanzhilfen werden für die Aufgaben der Landkreise an die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte (Kreisebene) und für die Aufgaben der Gemeinden an die kreisfreien Städte, die Samtgemeinden und an Gemeinden, soweit sie nicht Mitglieder von Samtgemeinden sind, (Gemeindeebene) gewährt.

(2) Finanzschwach im Sinne dieses Gesetzes sind Kommunen, die,

1. soweit sie Finanzhilfen der Gemeindeebene erhalten sollen, in den Jahren von 2011 bis 2013 jeweils eine die Steuerkraftmesszahl nach § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 131), übersteigende Bedarfsmesszahl nach § 4 Abs. 2 NFAG aufweisen,
2. soweit sie Finanzhilfen der Kreisebene erhalten sollen, in den Jahren 2011 bis 2013 jeweils eine die Umlagekraftmesszahl nach § 8 Abs. 1 oder 2 NFAG übersteigende Bedarfsmesszahl nach § 4 Abs. 2 NFAG aufweisen oder
3. die in den Jahren 2011 bis 2013 mindestens einmal Bedarfszuweisungen nach § 13 NFAG bezogen haben.

(3) Die Höhe der individuellen Investitionspauschale der einzelnen Kommune ergibt sich aus der Spalte 1 der **Anlage**.

(4) Für die im Rahmen des § 3 durchgeführten Investitionen erhalten die finanzschwachen Kommunen Finanzhilfen für die ihnen in Rechnung gestellten oder von ihnen verausgabten Mittel bis zur Gesamthöhe der ihnen jeweils zustehenden individuellen Investitionspauschale.

§ 2

(1) Die Kommunen erbringen als Ergänzung der Investitionspauschale einen Eigenanteil von insgesamt bis zu 36 393 389 Euro.



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

(2) Die Höhe des von jeder Kommune individuell zu erbringenden Eigenanteils ergibt sich aus der Spalte 2 der Anlage.

(3) Soweit die individuelle Investitionspauschale von einer Kommune nicht in Anspruch genommen wird, verringert sich der von ihr zu erbringende Eigenanteil um denselben Prozentsatz.

§ 3

(1) ¹ Die Investitionspauschale darf nur für Investitionsvorhaben, deren längerfristige Nutzung gesichert ist, verwendet werden. ² Bei der Einschätzung über die längerfristige Nutzung sind die absehbaren demografischen Entwicklungen zu berücksichtigen.

(2) ¹ Die Investitionspauschale darf nur für solche Investitionsvorhaben genutzt werden, die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. ² Der Eigenanteil der kommunalen Körperschaften darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. ³ Auch darf die Investitionspauschale nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

(3) ¹ Die Investitionspauschale ist ausschließlich für Investitionsvorhaben aus den in § 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) genannten Förderbereichen zu verwenden. ² Bis zum 31. März 2017 sollten die Kommunen über mindestens die Hälfte ihrer Investitionspauschale verfügen haben.

(4) ¹ Investitionsvorhaben können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. ² Soweit Investitionsvorhaben schon vor dem 1. Juli 2015 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können dafür Mittel aus der Investitionspauschale herangezogen werden, wenn erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Investitionsvorhabens handelt. ³ Die Erklärung ist mit dem Nachweis nach § 5 Abs. 2 vorzulegen.

(5) ¹ Im Jahr 2019 kann die Investitionspauschale nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden. ² Nach dem 31. Dezember 2019 darf die Auszahlung von Mitteln nur noch in den Fällen des § 5 Abs. 2 KInvFG angeordnet werden. ³ Die besondere Fristbestimmung des § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KInvFG bleibt unberührt.

(6) Auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Verbindung mit diesem Gesetz ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 4

(1) ¹ Die Investitionspauschale wird zu festen Terminen an die kommunalen Körperschaften ausbezahlt. ² Dabei ist je Jahr mindestens ein Zahlungstermin vorzusehen.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung

1. Zahlungstermine,
2. die Termine, zu denen die für die Auszahlung notwendigen Erklärungen nach § 5 Abs. 1 vorzulegen sind,
3. Aufbau und Gestaltung von Nachweisen und Erklärungen, auch in elektronischer Form, und



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

4. Form und Gestaltung der Hinweise nach § 3 Abs. 6

regeln.

(3) ¹ Das für Inneres zuständige Ministerium kann ferner durch Verordnung auch die Verteilung von bis zum 30. Juni 2018 nicht abgerufenen individuellen Investitionspauschalen regeln, soweit eine Bindung der Mittel bis zum 31. Dezember 2018 nicht sichergestellt ist. ² Mittel der Investitionspauschale sollen im Fall einer Neuverteilung bevorzugt kommunalen Körperschaften zufallen, die

1. aufgrund einer ausgeprägten Finanzschwäche auf ihre individuelle Investitionspauschale geringe Eigenanteilsquoten zu erbringen haben und
2. bei den mit der Investitionspauschale geförderten Investitionsvorhaben den zu erbringenden Eigenanteil so weit überschritten haben, dass sie die geforderte Eigenanteilsquote auch nach Zuweisung von Mitteln aus der Neuverteilung noch erfüllen.

³ Das für Inneres zuständige Ministerium ist berechtigt, Termine festzusetzen, zu denen die Verteilung nach Satz 1 vorgenommen werden darf. ⁴ § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KInvFG bleibt unberührt.

§ 5

(1) ¹ Sollen Finanzhilfen abgerufen werden, so ist zu den nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 festgelegten Terminen von den Kommunen eine Erklärung vorzulegen. ² Die Erklärung enthält folgende Angaben:

1. den Namen und den amtlichen Gemeindeschlüssel der Kommune,
2. die Versicherung, dass den Kommunen Rechnungen für Investitionsvorhaben im Rahmen dieses Gesetzes vorliegen, die zur Begleichung anstehen oder bereits beglichen wurden und für die sie noch keine Mittel aus der Investitionspauschale erhalten haben,
3. die Höhe des anzuweisenden Betrages und den kommunalen Eigenanteil an dieser Rechnung,
4. den Förderbereich nach § 3 KInvFG, dem das Investitionsvorhaben zuzuordnen ist,
5. gegebenenfalls die Erklärung, dass es sich um ein Investitionsvorhaben im Sinne des § 5 Abs. 2 KInvFG handelt.

(2) ¹ Die Kommunen haben innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung die Verwendung der Mittel nachzuweisen. ² Der Nachweis enthält folgende Angaben:

1. den Namen und den amtlichen Gemeindeschlüssel der Kommune,
2. den Namen des Trägers des Investitionsvorhabens, soweit nicht die jeweilige Kommune Träger des Vorhabens ist,
3. eine Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens,
4. den Förderbereich gemäß § 3 KInvFG, dem das Investitionsvorhaben zuzuordnen ist,
5. den Beginn des Investitionsvorhabens (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrags) sowie das Ende des Investitionsvorhabens (Abnahme aller Leistungen),



Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

6. die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, den kommunalen Kostenanteil, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,

7. die Bestätigung, dass eine längerfristige Nutzung gemäß § 3 Abs. 1 erwartet wird sowie keine Doppelförderung im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt, und

8. gegebenenfalls die Erklärung nach § 3 Abs. 4 Satz 2.

(3) Die Erklärung nach Absatz 1 und der Nachweis nach Absatz 2 sollen gemeinsam zum Termin nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorgelegt werden.

(4) ¹ In Einzelfällen können weitergehende Nachweise verlangt werden. ² Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

§ 6

(1) Die den kommunalen Körperschaften gewährten Finanzhilfen sind an das Land zurückzuzahlen, soweit

1. Investitionsvorhaben nicht den in § 3 KInvFG festgelegten Förderbereichen zuzuordnen sind,

2. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 nicht vorliegen,

3. die Kommune in ihrer Erklärung nach § 5 Abs. 1 oder im Nachweis nach § 5 Abs. 2 oder 4 unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder

4. die Kommune den individuellen Eigenanteil nicht oder nicht in der durch § 2 Abs. 2 und 3 verlangten Höhe erbringt.

(2) ¹ Dieser Anspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, den der Bund für Kredite zur Deckung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs zu zahlen hatte, mindestens jedoch mit 0,1 Prozent jährlich. ² Zurückgeforderte Mittel können vorbehaltlich des § 3 Abs. 5 Satz 1 der Körperschaft erneut zur Verfügung gestellt werden.

(3) ¹ Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb von 18 Monaten nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 5 Abs. 2 gegenüber der jeweiligen kommunalen Körperschaft geltend gemacht werden. ² Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. ³ In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf von 18 Monaten nach Bekanntwerden der Tatsache.

(4) Das Land kann seinen Rückforderungsanspruch mit Forderungen der Kommunen aufrechnen.

§ 7

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Kommunen zu prüfen, ob die Investitionspauschale bestimmungsgemäß und den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend verwendet wurde.

§ 8



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

¹ Eine nach § 1 berechnigte Samtgemeinde kann die Verwendung der Investitionspauschale auch einer Mitgliedsgemeinde überlassen. ² Die Samtgemeinde gilt als Empfängerin der Investitionspauschale und hat den Eigenanteil zu erbringen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Hannover, den 14. Juli 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages
Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident
Stephan Weil



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Anlage

(zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2)

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Landkreise, Region, kreis- freie Städte, Gemeinden außerhalb von Samtge- meinden, Samtgemeinden	Investitions- pauschale	Eigenanteil	Summe
		1	2	3
3610001001	Achim, Stadt	382 430,52	48 383,39	430 813,91
1520001001	Adelebsen, Flecken	83 429,81	6 279,11	89 708,92
3550001001	Adendorf	122 824,38	11 485,19	134 309,57
2520001001	Aerzen, Flecken	172 706,61	18 951,75	191 658,36
3585401	Ahlden, Samtgemeinde	90 699,88	9 993,85	100 693,73
2540002002	Alfeld (Leine), Stadt	576 662,37	59 332,36	635 994,73
2540003003	Algermissen	89 204,46	8 261,23	97 465,69
2515401	Altes Amt Lemförde, Samtge- meinde	0,00	0,00	0,00
3525401	Am Dobrock, Samtgemeinde	420 742,46	30 142,58	450 885,04
3555401	Amelinghausen, Samtge- meinde	106 584,63	8 500,74	115 085,37
451	Ammerland, Landkreis	1 407 302,07	175 070,90	1 582 372,97
3550049049	Amt Neuhaus	383 962,32	24 017,64	407 979,96
4510001001	Apen	137 485,05	11 019,99	148 505,04
3595401	Apensen, Samtgemeinde	91 507,40	8 571,76	100 079,16



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

4595401	Artland, Samtgemeinde	384 410,56	47 934,68	432 345,24
3605408	Aue, Samtgemeinde	393 714,38	29 157,65	422 872,03
2570003003	Auetal	89 288,17	6 649,82	95 937,99
4520001001	Aurich, Stadt	0,00	0,00	0,00
452	Aurich, Landkreis	4 298 846,86	644 827,03	4 943 673,89
4560001001	Bad Bentheim, Stadt	209 760,97	22 063,47	231 824,44
4590003003	Bad Essen	190 306,25	23 994,89	214 301,14
3580008008	Bad Fallingb., Stadt	4 208 958,25	463 431,33	4 672 389,58
1550001001	Bad Gandersheim, Stadt	584 622,92	53 313,00	637 935,92
1560017017	Bad Grund (Harz)	537 315,52	35 250,11	572 565,63
1530002002	Bad Harzburg, Stadt	355 537,89	27 979,73	383 517,62
4590004004	Bad Iburg, Stadt	191 376,65	19 452,85	210 829,50
4590005005	Bad Laer	114 649,85	12 061,12	126 710,97
1560002002	Bad Lauterberg, Harz, Stadt	515 510,64	44 971,68	560 482,32
2520002002	Bad Münder am Deister, Stadt	626 001,80	50 415,35	676 417,15
2520003003	Bad Pyrmont, Stadt	296 364,13	27 696,40	324 060,53
4590006006	Bad Rothenfelde	87 893,66	7 556,21	95 449,87
1560003003	Bad Sachsa, Stadt	457 393,53	29 496,82	486 890,35
2540005005	Bad Salzdetfurth, Stadt	276 448,26	28 360,60	304 808,86
4510002002	Bad Zwischenahn	355 592,25	37 620,18	393 212,43



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

1585402	Baddeckenstedt, Samtge- meinde	150 621,06	12 016,05	162 637,11
4600001001	Bakum	58 003,78	7 657,85	65 661,63
4520002002	Baltrum	71 107,26	10 666,09	81 773,35
3555402	Bardowick, Samtgemeinde	182 708,97	17 677,05	200 386,02
2515402	Barnstorf, Samtgemeinde	158 996,10	17 754,36	176 750,46
2410002002	Barsinghausen, Stadt	841 137,96	75 749,48	916 887,44
4530001001	Barßel	195 795,12	14 150,20	209 945,32
2510007007	Bassum, Stadt	188 217,81	20 961,67	209 179,48
4590008008	Belm	227 161,59	19 833,30	246 994,89
3510004004	Bergen, Stadt	4 112 159,75	390 176,82	4 502 336,57
4610001001	Berne	192 524,93	24 677,55	217 202,48
4595402	Bersenbrück, Samtgemeinde	451 686,06	41 218,62	492 904,68
3605407	Bevensen-Ebstorf, Samtge- meinde	529 357,81	42 735,44	572 093,25
2555401	Bevern, Samtgemeinde	92 401,32	6 199,58	98 600,90
3520059059	Beverstedt	313 660,54	22 787,58	336 448,12
3600004004	Bienenbüttel	109 161,24	14 038,90	123 200,14
3580002002	Bispingen	141 846,03	15 355,25	157 201,28
4590012012	Bissendorf	174 155,30	18 527,15	192 682,45
3550009009	Bleckede, Stadt	145 027,73	9 394,11	154 421,84



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

2540008008	Bockenem, Stadt	146 161,71	11 552,08	157 713,79
4550025025	Bockhorn	115 939,57	8 259,13	124 198,70
1550002002	Bodenfelde, Flecken	48 046,45	3 490,03	51 536,48
2555408	Bodenwerder-Polle, Samtge- meinde	217 414,63	17 961,46	235 376,09
2555403	Boffzen, Samtgemeinde	201 868,94	23 684,32	225 553,26
4590013013	Bohmte	156 437,24	15 164,79	171 602,03
1515401	Boldecker Land, Samtge- meinde	96 961,84	12 001,36	108 963,20
3580004004	Bomlitz	212 997,72	28 172,87	241 170,59
3525404	Börde Lamstedt, Samtge- meinde	297 640,51	24 873,96	322 514,47
4570002002	Borkum, Stadt	103 422,66	12 225,30	115 647,96
4530002002	Bösel	103 642,09	10 996,82	114 638,91
3575401	Bothel, Samtgemeinde	91 029,61	10 297,03	101 326,64
1520004004	Bovenden, Flecken	246 066,96	22 118,84	268 185,80
4610002002	Brake (Unterweser), Stadt	395 814,72	41 045,64	436 860,36
4590014014	Bramsche, Stadt	380 745,82	34 516,45	415 262,27
1530016016	Braunlage, Stadt	312 174,79	26 608,56	338 783,35
101	Braunschweig, Stadt	7 273 099,91	1 070 658,45	8 343 758,36
3570008008	Bremervörde, Stadt	228 711,97	21 273,93	249 985,90
1515402	Brome, Samtgemeinde	171 865,95	13 945,58	185 811,53



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

4525401	Brookmerland, Samtge- meinde	189 617,06	10 231,37	199 848,43
2515403	Bruchhausen-Vilsen, Samt- gemeinde	198 295,36	17 307,56	215 602,92
3530005005	Buchholz i. d. Nordheide, Stadt	631 742,43	80 179,36	711 921,79
2570009009	Bückeburg, Stadt	284 827,02	31 062,92	315 889,94
1540003003	Büddenstedt	158 867,33	7 943,37	166 810,70
4570024024	Bunde	93 971,98	8 430,72	102 402,70
2410003003	Burgdorf, Stadt	472 171,36	42 320,74	514 492,10
2410004004	Burgwedel, Stadt	0,00	0,00	0,00
4610003003	Butjadingen	85 136,38	6 715,70	91 852,08
3590010010	Buxtehude, Stadt	537 090,09	67 675,02	604 765,11
4530003003	Cappeln (Oldenburg)	77 972,04	7 283,32	85 255,36
351	Celle, Landkreis	2 741 151,05	327 657,43	3 068 808,48
3510006006	Celle, Stadt	2 532 563,10	344 303,95	2 876 867,05
1530018018	Clausthal-Zellerfeld	810 435,86	54 560,27	864 996,13
453	Cloppenburg, Landkreis	1 992 106,53	268 119,03	2 260 225,56
4530004004	Cloppenburg, Stadt	482 000,96	48 055,30	530 056,26
2520004004	Coppenbrügge, Flecken	210 164,06	17 138,28	227 302,34
1580006006	Cremlingen	135 733,12	11 760,22	147 493,34
352	Cuxhaven, Landkreis	4 519 868,62	268 652,36	4 788 520,98



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

3520011011	Cuxhaven, Stadt	7 433 126,07	790 299,96	8 223 426,03
3555403	Dahlenburg, Samtgemeinde	176 312,22	13 934,14	190 246,36
4600002002	Damme, Stadt	175 493,37	24 764,80	200 258,17
1550003003	Dassel, Stadt	216 429,95	17 584,58	234 014,53
2550008008	Delligsen, Flecken	113 943,49	9 347,16	123 290,65
401	Delmenhorst, Stadt	3 591 667,55	257 644,82	3 849 312,37
2540011011	Diekholzen	74 982,55	6 108,23	81 090,78
251	Diepholz, Landkreis	2 431 101,53	364 665,23	2 795 766,76
2510012012	Diepholz, Stadt	904 747,77	121 512,02	1 026 259,79
4600003003	Dinklage, Stadt	152 158,13	18 504,62	170 662,75
4590015015	Dissen am Teutoburger Wald, Stadt	0,00	0,00	0,00
4545401	Dörpen, Samtgemeinde	194 839,64	18 295,60	213 135,24
4520027027	Dornum	146 829,45	11 448,43	158 277,88
3610003003	Dörverden	146 026,08	9 871,93	155 898,01
4580003003	Dötlingen	0,00	0,00	0,00
1525401	Dransfeld, Samtgemeinde	321 153,04	29 169,63	350 322,67
3590013013	Drochtersen	175 357,18	15 356,03	190 713,21
1520007007	Duderstadt, Stadt	504 599,37	50 481,61	555 080,98
2545405	Duingen, Samtgemeinde	130 809,31	9 127,95	139 937,26
1570001001	Edemissen	146 450,55	13 558,57	160 009,12



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

4510004004	Edewecht	239 977,95	23 944,89	263 922,84
2575401	Eilsen, Samtgemeinde	97 122,50	9 495,34	106 617,84
1550013013	Einbeck, Stadt	994 847,60	104 077,41	1 098 925,01
3535401	Elbmarsch, Samtgemeinde	143 890,00	14 491,72	158 381,72
3545406	Elbtalaue, Samtgemeinde	1 063 860,92	79 848,23	1 143 709,15
1585407	Elm-Asse, Samtgemeinde	761 674,59	63 942,98	825 617,57
4610004004	Elsfleth, Stadt	199 277,30	22 529,45	221 806,75
2540014014	Elze, Stadt	129 324,40	13 496,07	142 820,47
402	Emden, Stadt	1 622 108,42	243 316,27	1 865 424,69
4565401	Emlichheim, Samtgemeinde	133 762,06	13 678,36	147 440,42
2520005005	Emmerthal	208 291,35	27 698,31	235 989,66
4540010010	Emsbüren	101 988,71	10 365,10	112 353,81
454	Emsland, Landkreis	3 242 762,15	486 414,32	3 729 176,47
4530005005	Emstek	0,00	0,00	0,00
3510025025	Eschede	286 295,70	19 846,18	306 141,88
2555409	Eschershausen-Stadtolden- dorf, Samtgemeinde	244 451,81	17 309,13	261 760,94
4625401	Esens, Samtgemeinde	215 826,41	15 463,24	231 289,65
4530006006	Essen (Oldenburg)	0,00	0,00	0,00
3510010010	Faßberg	225 228,85	17 640,69	242 869,54
3575402	Fintel, Samtgemeinde	88 275,81	6 871,84	95 147,65



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

3515402	Flotwedel, Samtgemeinde	269 519,38	21 173,61	290 692,99
2545401	Freden (Leine), Samtge- meinde	202 892,27	12 684,42	215 576,69
3595402	Fredenbeck, Samtgemeinde	152 217,23	13 250,47	165 467,70
4545402	Freren, Samtgemeinde	107 838,75	9 327,84	117 166,59
4620005005	Friedeburg	0,00	0,00	0,00
1520009009	Friedland	112 806,70	6 243,09	119 049,79
455	Friesland, Landkreis	1 558 183,68	91 048,02	1 649 231,70
4530007007	Friesoythe, Stadt	272 527,25	27 804,42	300 331,67
4595403	Fürstenau, Samtgemeinde	311 050,20	23 785,33	334 835,53
4580005005	Ganderkesee	374 526,61	40 674,17	415 200,78
2410005005	Garbsen, Stadt	956 461,60	92 769,31	1 049 230,91
4530008008	Garrel	161 034,38	15 708,13	176 742,51
3545403	Gartow, Samtgemeinde	54 432,08	4 849,86	59 281,94
4540014014	Geeste	112 843,20	13 483,80	126 327,00
3575403	Geestequelle, Samtge- meinde	70 459,27	5 201,44	75 660,71
3520062062	Geestland, Stadt	791 020,83	61 023,55	852 044,38
2410006006	Gehrden, Stadt	306 085,61	33 081,33	339 166,94
3555404	Gellersen, Samtgemeinde	149 349,08	11 927,30	161 276,38
4590019019	Georgsmarienhütte, Stadt	371 793,13	55 768,97	427 562,10



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

1525402	Gieboldehausen, Samtge- meinde	210 568,23	15 326,02	225 894,25
2540017017	Giesen	131 959,58	14 546,48	146 506,06
151	Gifhorn, Landkreis	2 114 538,79	184 066,77	2 298 605,56
1510009009	Gifhorn, Stadt	653 757,30	70 579,26	724 336,56
4590034034	Glandorf	66 383,15	6 472,40	72 855,55
1520011011	Gleichen	105 844,17	8 304,78	114 148,95
3570016016	Gnarrenburg	100 841,72	7 306,51	108 148,23
4600004004	Goldenstedt	110 153,84	12 479,08	122 632,92
153	Goslar, Landkreis	3 602 195,23	280 439,72	3 882 634,95
1530017017	Goslar, Stadt	2 111 152,78	217 112,58	2 328 265,36
152	Göttingen, Landkreis	3 871 890,06	498 468,92	4 370 358,98
1520012012	Göttingen, Stadt	5 063 279,47	654 029,91	5 717 309,38
456	Grafschaft Bentheim, Land- kreis	1 519 118,01	164 680,00	1 683 798,01
2565409	Grafschaft Hoya, Samtge- meinde	205 873,66	24 570,19	230 443,85
3560002002	Grasberg	118 264,89	11 904,72	130 169,61
1545401	Grasleben, Samtgemeinde	242 276,09	28 860,70	271 136,79
2545402	Gronau (Leine), Samtge- meinde	269 406,46	25 983,46	295 389,92
4520006006	Großefehn	287 778,58	22 980,28	310 758,86
4580007007	Großenkneten	194 100,95	24 255,11	218 356,06



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

4520007007	Großheide	118 328,24	5 916,41	124 244,65
4525403	Hage, Samtgemeinde	160 557,49	9 584,31	170 141,80
4590020020	Hagen am Teutoburger Wald	150 273,04	11 904,60	162 177,64
3520060060	Hagen im Bremischen	368 142,26	29 603,64	397 745,90
3565401	Hambergen, Samtgemeinde	132 437,86	9 127,39	141 565,25
3510012012	Hambühren	156 665,98	15 292,08	171 958,06
2520006006	Hameln, Stadt	1 902 975,02	244 169,79	2 147 144,81
252	Hameln-Pyrmont, Landkreis	3 901 830,69	452 107,98	4 353 938,67
1515403	Hankensbüttel, Samtge- meinde	150 985,29	14 759,15	165 744,44
1520016016	Hann. Münden, Stadt	1 236 269,26	144 574,16	1 380 843,42
2410001001	Hannover, Landeshauptstadt	11 349 482,47	1 702 422,37	13 051 904,84
241	Hannover, Region	25 422 967,66	3 813 445,15	29 236 412,81
3535402	Hanstedt, Samtgemeinde	159 310,83	16 479,27	175 790,10
353	Harburg, Landkreis	3 303 776,09	489 655,87	3 793 431,96
1550005005	Hardegsen, Stadt	145 945,74	12 668,97	158 614,71
4540018018	Haren (Ems), Stadt	227 542,66	27 963,49	255 506,15
4585401	Harpstedt, Samtgemeinde	121 116,81	12 787,78	133 904,59
3595403	Harsefeld, Samtgemeinde	247 136,59	22 090,63	269 227,22
2540020020	Harsum	133 011,44	15 790,89	148 802,33
4590021021	Hasbergen	127 247,06	16 546,45	143 793,51



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

4540019019	Haselünne, Stadt	130 061,19	12 597,19	142 658,38
4580009009	Hatten	161 278,71	13 298,92	174 577,63
1565402	Hattorf am Harz, Samtge- meinde	268 579,01	18 246,73	286 825,74
2565402	Heemsen, Samtgemeinde	79 430,52	5 419,25	84 849,77
1545402	Heeseberg, Samtgemeinde	153 496,30	13 345,92	166 842,22
358	Heidekreis, Landkreis	2 407 241,67	211 556,55	2 618 798,22
154	Helmstedt, Landkreis	4 124 286,34	206 214,32	4 330 500,66
1540010010	Helmstedt, Stadt	838 530,83	79 994,74	918 525,57
2410007007	Hemmingen, Stadt	276 836,90	31 955,01	308 791,91
3525407	Hemmoor, Samtgemeinde	372 474,01	26 100,78	398 574,79
1560009009	Herzberg am Harz, Stadt	427 274,68	47 080,76	474 355,44
4545403	Herzlake, Samtgemeinde	93 935,19	9 500,96	103 436,15
4575402	Hesel, Samtgemeinde	152 412,32	11 191,26	163 603,58
2520007007	Hessisch Oldendorf, Stadt	276 332,51	20 195,54	296 528,05
254	Hildesheim, Landkreis	5 591 036,78	572 766,17	6 163 802,95
2540021021	Hildesheim, Stadt	6 432 163,39	687 905,36	7 120 068,75
4590022022	Hilter am Teutoburger Wald	112 798,91	15 515,73	128 314,64
4520011011	Hinte	166 917,45	10 009,46	176 926,91
1570002002	Hohenhameln	123 297,26	16 196,52	139 493,78
4600005005	Holdorf	0,00	0,00	0,00



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

2540022022	Holle	101 678,50	8 506,65	110 185,15
3535403	Hollenstedt, Samtgemeinde	125 582,64	13 941,11	139 523,75
4625402	Holtriem, Samtgemeinde	125 436,20	9 984,53	135 420,73
255	Holzminden, Landkreis	2 394 464,35	281 836,31	2 676 300,66
2550023023	Holzminden, Stadt	0,00	0,00	0,00
3595405	Horneburg, Samtgemeinde	149 582,46	16 084,34	165 666,80
4580010010	Hude (Oldenburg)	177 097,74	19 822,80	196 920,54
4520012012	Ihlow	315 738,60	28 551,23	344 289,83
3555405	Ilmenau, Samtgemeinde	125 027,45	10 270,84	135 298,29
157009009	Ilse	687 493,53	50 843,14	738 336,67
1515404	Isenbüttel, Samtgemeinde	169 237,55	18 852,96	188 090,51
2410008008	Isernhagen	0,00	0,00	0,00
4610005005	Jade	175 138,32	12 993,78	188 132,10
4570012012	Jemgum	45 204,81	6 780,72	51 985,53
3535404	Jesteburg, Samtgemeinde	121 224,85	13 237,49	134 462,34
4550007007	Jever, Stadt	210 859,46	18 178,69	229 038,15
3590028028	Jork	177 972,03	21 341,93	199 313,96
4575403	Jümme, Samtgemeinde	88 965,90	6 518,91	95 484,81
4520013013	Juist, Inselgemeinde	0,00	0,00	0,00
1550006006	Kalefeld	201 141,72	17 034,09	218 175,81



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

1550007007	Katlenburg-Lindau	87 342,48	7 487,65	94 830,13
2515404	Kirchdorf, Samtgemeinde	97 179,83	11 644,25	108 824,08
3610005005	Kirchlinteln	117 710,34	12 008,09	129 718,43
1540013013	Königslutter am Elm, Stadt	826 665,06	61 817,97	888 483,03
4520014014	Krummhörn	164 784,46	18 060,18	182 844,64
2410009009	Laatzen, Stadt	1 056 891,19	109 575,14	1 166 466,33
3515403	Lachendorf, Samtgemeinde	197 544,06	16 633,37	214 177,43
2545403	Lamspringe, Samtgemeinde	115 554,78	11 199,58	126 754,36
3525410	Land Hadeln, Samtgemeinde	280 437,95	21 613,53	302 051,48
1530007007	Langelsheim, Stadt	270 297,65	30 713,86	301 011,51
2410010010	Langenhagen, Stadt	0,00	0,00	0,00
4620007007	Langeoog	109 723,63	16 458,54	126 182,17
3610006006	Langwedel, Flecken	166 845,83	14 450,21	181 296,04
4530009009	Lastrup	72 936,33	9 709,30	82 645,63
4545404	Lathen, Samtgemeinde	127 477,86	11 000,19	138 478,05
4570013013	Leer (Ostfriesland), Stadt	789 111,73	102 975,41	892 087,14
457	Leer, Landkreis	2 576 280,80	174 484,77	2 750 765,57
1540014014	Lehre	552 338,63	46 002,87	598 341,50
2410011011	Lehrte, Stadt	679 264,76	71 207,36	750 472,12
4610006006	Lemwerder	0,00	0,00	0,00



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

1570005005	Lengede	153 664,05	14 232,44	167 896,49
4545405	Lengerich, Samtgemeinde	87 206,52	8 381,78	95 588,30
2565405	Liebenau, Samtgemeinde	108 633,63	7 682,30	116 315,93
1530008008	Liebenburg	144 863,09	10 806,66	155 669,75
3560005005	Lilienthal	399 222,65	43 205,52	442 428,17
4530010010	Lindern (Oldenburg)	48 896,73	5 358,96	54 255,69
2575402	Lindhorst, Samtgemeinde	118 331,63	8 467,67	126 799,30
4540032032	Lingen (Ems), Stadt	597 379,59	89 606,94	686 986,53
4600006006	Lohne (Oldenburg), Stadt	0,00	0,00	0,00
4530011011	Löningen, Stadt	170 254,79	17 474,33	187 729,12
3520032032	Loxstedt	195 951,68	15 795,44	211 747,12
3545407	Lüchow (Wendland), Samt- gemeinde	763 946,66	71 072,48	835 019,14
354	Lüchow-Dannenberg, Land- kreis	3 759 128,56	235 561,70	3 994 690,26
3595406	Lühe, Samtgemeinde	121 796,58	12 253,20	134 049,78
3550022022	Lüneburg, Hansestadt	3 927 010,16	465 271,26	4 392 281,42
355	Lüneburg, Landkreis	4 432 568,48	406 592,67	4 839 161,15
1535401	Lutter am Barenberge, Samt- gemeinde	74 950,30	5 704,77	80 655,07
2565406	Marklohe, Samtgemeinde	94 547,37	7 940,65	102 488,02
1515405	Meinersen, Samtgemeinde	259 472,35	19 336,68	278 809,03



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

4590024024	Melle, Stadt	513 351,38	66 679,84	580 031,22
4540035035	Meppen, Stadt	381 576,51	48 255,34	429 831,85
2565410	Mittelweser, Samtgemeinde	217 711,13	18 100,65	235 811,78
4530012012	Molbergen	91 120,83	6 745,71	97 866,54
4570014014	Moormerland	297 944,08	19 599,07	317 543,15
1550009009	Moringen, Stadt	132 189,33	12 122,36	144 311,69
3580016016	Munster, Stadt	946 879,92	65 479,44	1 012 359,36
2575403	Nenndorf, Samtgemeinde	221 360,16	18 675,26	240 035,42
3530026026	Neu Wulmstorf	244 326,53	28 419,13	272 745,66
4565402	Neuenhaus, Samtgemeinde	230 034,73	26 066,44	256 101,17
3580017017	Neuenkirchen	69 213,50	6 628,91	75 842,41
4595404	Neuenkirchen, Samtge- meinde	107 875,18	10 389,12	118 264,30
4600007007	Neuenkirchen-Vörden	87 066,06	8 211,63	95 277,69
2410012012	Neustadt am Rübenberge, Stadt	581 743,88	67 051,02	648 794,90
2575404	Niedernwöhren, Samtge- meinde	98 793,46	7 041,58	105 835,04
256	Nienburg (Weser), Landkreis	2 019 363,94	215 590,05	2 234 953,99
2560022022	Nienburg (Weser), Stadt	638 823,15	67 932,26	706 755,41
2575405	Nienstädt, Samtgemeinde	128 931,50	10 459,76	139 391,26
1545403	Nord-Elm, Samtgemeinde	158 677,72	10 789,20	169 466,92



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

4520019019	Norden, Stadt	466 687,84	38 094,37	504 782,21
4610007007	Nordenham, Stadt	605 194,45	62 359,21	667 553,66
4520020020	Norderney, Stadt	0,00	0,00	0,00
4560015015	Nordhorn, Stadt	746 651,43	71 090,62	817 742,05
4545406	Nordhümmling, Samtge- meinde	150 152,79	10 207,19	160 359,98
3595407	Nordkehdingen, Samtge- meinde	144 678,82	11 305,39	155 984,21
2540026026	Nordstemmen	260 056,99	26 840,91	286 897,90
1550010010	Nörten-Hardenberg, Flecken	122 736,35	16 362,17	139 098,52
155	Northeim, Landkreis	3 820 593,97	357 288,38	4 177 882,35
1550011011	Northeim, Stadt	1 396 640,85	148 009,55	1 544 650,40
2570028028	Obernkirchen, Stadt	288 720,36	23 540,54	312 260,90
1585403	Oderwald, Samtgemeinde	261 822,14	18 586,44	280 408,58
403	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	5 866 160,16	788 362,84	6 654 523,00
458	Oldenburg, Landkreis	1 440 775,75	200 273,86	1 641 049,61
3595409	Oldendorf-Himmelpforten, Samtgemeinde	219 529,92	17 420,74	236 950,66
459	Osnabrück, Landkreis	4 290 134,64	585 429,45	4 875 564,09
404	Osnabrück, Stadt	7 860 204,95	1 089 674,84	8 949 879,79
4590029029	Ostercappeln	174 245,04	11 375,02	185 620,06
356	Osterholz, Landkreis	1 965 611,82	169 838,00	2 135 449,82



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

3560007007	Osterholz-Scharmbeck, Stadt	988 515,25	90 309,31	1 078 824,56
156	Osterode am Harz, Landkreis	2 916 766,83	252 933,37	3 169 700,20
1560011011	Osterode am Harz, Stadt	888 080,08	111 437,66	999 517,74
3555406	Ostheide, Samtgemeinde	132 896,82	10 266,82	143 163,64
4570017017	Ostrhauderfehn	156 194,73	10 020,63	166 215,36
3610008008	Ottersberg, Flecken	151 949,97	16 407,81	168 357,78
4610008008	Ovelgönne	118 298,72	9 164,48	127 463,20
3610009009	Oyten	175 579,49	22 107,69	197 687,18
4540041041	Papenburg, Stadt	478 490,22	47 171,05	525 661,27
1515406	Papenteich, Samtgemeinde	248 312,14	22 758,65	271 070,79
2410013013	Pattensen, Stadt	365 849,97	39 716,05	405 566,02
157	Peine, Landkreis	3 464 266,02	300 547,88	3 764 813,90
1570006006	Peine, Stadt	775 176,42	79 125,48	854 301,90
1525403	Radolfshausen, Samtge- meinde	77 617,50	5 760,29	83 377,79
4510005005	Rastede	232 628,45	26 088,73	258 717,18
2560025025	Rehburg-Loccum, Stadt	140 064,57	10 804,59	150 869,16
2515405	Rehden, Samtgemeinde	0,00	0,00	0,00
3585402	Rethem/Aller, Samtgemeinde	100 014,20	7 138,29	107 152,49
4570018018	Rhauderfehn	241 949,76	14 729,88	256 679,64
4540044044	Rhede (Ems)	42 617,71	3 758,67	46 376,38



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

2570031031	Rinteln, Stadt	468 961,10	48 776,50	517 737,60
3560008008	Ritterhude	382 195,83	42 858,35	425 054,18
2575406	Rodenberg, Samtgemeinde	205 583,16	17 363,61	222 946,77
2410014014	Ronnenberg, Stadt	890 025,58	81 697,50	971 723,08
3605404	Rosche, Samtgemeinde	138 755,87	10 219,78	148 975,65
1520021021	Rosdorf	224 099,74	20 351,55	244 451,29
3530029029	Rosengarten	140 944,45	18 034,27	158 978,72
357	Rotenburg (Wümme), Land- kreis	1 836 744,55	196 427,27	2 033 171,82
3570039039	Rotenburg (Wümme), Stadt	304 371,28	31 874,15	336 245,43
2575407	Sachsenhagen, Samtge- meinde	110 751,29	7 430,32	118 181,61
4540045045	Salzbergen	0,00	0,00	0,00
102	Salzgitter, Stadt	7 609 482,48	1 092 094,15	8 701 576,63
3535405	Salzhausen, Samtgemeinde	163 662,53	16 967,80	180 630,33
2520008008	Salzhemmendorf, Flecken	218 853,97	15 425,76	234 279,73
4550014014	Sande	172 454,82	14 037,89	186 492,71
2540028028	Sarstedt, Stadt	273 844,92	31 510,25	305 355,17
1510025025	Sassenburg	130 241,93	9 437,39	139 679,32
4530013013	Saterland	197 478,94	18 201,58	215 680,52
3555407	Scharnebeck, Samtgemeinde	182 211,13	14 309,13	196 520,26



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

257	Schaumburg, Landkreis	4 852 614,26	346 714,82	5 199 329,08
3570041041	Scheeßel	145 062,72	13 624,93	158 687,65
2540029029	Schellerten	97 610,03	7 380,88	104 990,91
3520050050	Schiffdorf	164 401,14	13 551,87	177 953,01
1580039039	Schladen-Werla	398 699,63	41 638,96	440 338,59
3580019019	Schneverdingen, Stadt	292 887,44	23 400,53	316 287,97
1540019019	Schöningen, Stadt	923 421,76	46 171,09	969 592,85
4550015015	Schortens, Stadt	289 657,90	20 425,43	310 083,33
4565403	Schüttorf, Samtgemeinde	169 637,41	18 412,21	188 049,62
2515406	Schwaförden, Samtgemeinde	81 784,31	6 074,89	87 859,20
3560009009	Schwanewede	1 681 088,17	151 451,47	1 832 539,64
3585403	Schwarmstedt, Samtgemeinde	168 108,84	14 688,47	182 797,31
2410015015	Seelze, Stadt	1 400 188,21	122 194,30	1 522 382,51
1530012012	Seesen, Stadt	320 809,43	30 312,19	351 121,62
3530031031	Seevetal	484 847,90	67 355,21	552 203,11
2410016016	Sehnde, Stadt	278 313,22	29 185,07	307 498,29
3575404	Selsingen, Samtgemeinde	408 904,37	36 591,71	445 496,08
2545404	Sibbesse, Samtgemeinde	115 893,53	7 994,62	123 888,15
1585406	Sickte, Samtgemeinde	113 762,54	8 803,08	122 565,62
2515407	Siedenburg, Samtgemeinde	53 967,69	4 920,58	58 888,27



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

3575405	Sittensen, Samtgemeinde	114 336,89	13 052,91	127 389,80
4545407	Sögel, Samtgemeinde	168 585,56	21 243,85	189 829,41
2540032032	Söhlde	110 530,83	9 694,68	120 225,51
3580021021	Soltau, Stadt	673 549,02	77 652,66	751 201,68
3575406	Sottrum, Samtgemeinde	168 083,25	16 057,83	184 141,08
4545408	Spelle, Samtgemeinde	119 767,29	17 965,09	137 732,38
4620014014	Spiekeroog	0,00	0,00	0,00
2410017017	Springe, Stadt	430 472,19	39 783,68	470 255,87
3590038038	Stade, Hansestadt	1 263 611,60	156 004,86	1 419 616,46
359	Stade, Landkreis	3 588 506,52	444 761,36	4 033 267,88
4610009009	Stadland	96 510,02	12 130,21	108 640,23
2570035035	Stadthagen, Stadt	381 785,81	34 196,47	415 982,28
1520026026	Staufenberg	192 108,10	15 933,48	208 041,58
2565407	Steimbke, Samtgemeinde	91 489,59	9 540,02	101 029,61
4600008008	Steinfeld (Oldenburg)	104 944,43	14 391,33	119 335,76
3530032032	Stelle	119 383,75	12 834,16	132 217,91
2560030030	Steyerberg, Flecken	66 340,58	9 951,09	76 291,67
2510037037	Stuhr	359 627,95	53 944,19	413 572,14
4520023023	Südbrookmerland	296 029,61	16 948,85	312 978,46
3605405	Sudenburg, Samtgemeinde	163 171,61	13 946,60	177 118,21



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

3510026026	Südheide	305 765,26	26 131,95	331 897,21
2510040040	Sulingen, Stadt	183 582,53	23 289,79	206 872,32
2510041041	Syke, Stadt	286 114,99	32 608,66	318 723,65
3575407	Tarmstedt, Samtgemeinde	115 330,44	9 423,61	124 754,05
3615401	Thedinghausen, Samtge- meinde	170 505,23	15 236,14	185 741,37
3535406	Tostedt, Samtgemeinde	321 370,14	26 703,34	348 073,48
4540054054	Twist	152 341,31	15 446,30	167 787,61
2510042042	Twistringen, Stadt	148 711,85	14 422,14	163 133,99
2565408	Uchte, Samtgemeinde	186 722,29	22 194,51	208 916,80
4565404	Uelsen, Samtgemeinde	122 352,82	13 620,73	135 973,55
360	Uelzen, Landkreis	2 971 303,41	305 095,97	3 276 399,38
3600025025	Uelzen, Stadt	1 281 590,55	164 631,72	1 446 222,27
2410018018	Uetze	765 588,14	75 077,76	840 665,90
4570020020	Uplengen	139 088,90	13 350,37	152 439,27
1550012012	Uslar, Stadt	490 501,06	41 056,98	531 558,04
4550026026	Varel, Stadt	653 267,35	64 654,52	717 921,87
1570007007	Vechede	186 197,04	16 453,87	202 650,91
460	Vechta, Landkreis	1 505 559,61	225 833,94	1 731 393,55
4600009009	Vechta, Stadt	397 475,87	59 621,38	457 097,25
1545404	Velpke, Samtgemeinde	178 208,07	13 109,67	191 317,74



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

3610012012	Verden (Aller), Stadt	0,00	0,00	0,00
361	Verden, Landkreis	1 648 226,29	247 233,94	1 895 460,23
4600010010	Visbek	0,00	0,00	0,00
3570051051	Visselhövede, Stadt	346 350,43	32 600,21	378 950,64
2510044044	Wagenfeld	77 673,82	7 150,11	84 823,93
1565403	Walkenried, Samtgemeinde	463 817,93	30 858,09	494 676,02
4590033033	Wallenhorst	247 153,07	26 326,23	273 479,30
3580022022	Walsrode, Stadt	391 372,29	36 274,23	427 646,52
4550020020	Wangerland	214 102,04	18 007,93	232 109,97
4550021021	Wangerooge, Nordseebad	151 819,81	22 772,97	174 592,78
4580013013	Wardenburg	183 631,87	23 020,99	206 652,86
3515404	Wathlingen, Samtgemeinde	456 404,87	44 641,52	501 046,39
2410019019	Wedemark	461 207,44	50 060,04	511 267,48
4570021021	Weener, Stadt	284 141,00	20 368,17	304 509,17
1570008008	Wendeburg	109 822,86	9 655,04	119 477,90
2410020020	Wennigsen (Deister)	385 709,45	36 350,87	422 060,32
4545409	Werlte, Samtgemeinde	196 050,90	21 402,42	217 453,32
1515407	Wesendorf, Samtgemeinde	207 400,62	14 597,82	221 998,44
461	Wesermarsch, Landkreis	3 375 110,52	506 266,58	3 881 377,10
4510007007	Westerstede, Stadt	275 657,25	33 892,35	309 549,60



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

4570022022	Westoverledingen	259 961,30	15 084,45	275 045,75
2510047047	Weyhe	334 112,84	41 102,29	375 215,13
4510008008	Wiefelstede	176 644,47	19 128,54	195 773,01
4520025025	Wiesmoor, Stadt	192 200,66	15 566,87	207 767,53
4560025025	Wietmarschen	109 046,88	10 803,34	119 850,22
3510023023	Wietze	204 666,07	15 158,74	219 824,81
3580023023	Wietzendorf	71 034,17	5 652,54	76 686,71
4580014014	Wildeshausen, Stadt	241 414,54	25 542,24	266 956,78
405	Wilhelmshaven, Stadt	4 470 036,80	339 226,63	4 809 263,43
3510024024	Winsen (Aller)	184 172,17	14 666,83	198 839,00
3530040040	Winsen (Luhe), Stadt	475 668,50	46 895,37	522 563,87
1510040040	Wittingen, Stadt	156 436,28	17 638,67	174 074,95
462	Wittmund, Landkreis	811 914,24	81 076,46	892 990,70
4620019019	Wittmund, Stadt	487 936,31	38 883,76	526 820,07
158	Wolfenbüttel, Landkreis	2 652 200,32	257 178,71	2 909 379,03
1580037037	Wolfenbüttel, Stadt	802 148,02	93 576,12	895 724,14
103	Wolfsburg, Stadt	1 481 567,17	222 235,08	1 703 802,25
3560011011	Worpswede	284 764,72	25 368,24	310 132,96
2410021021	Wunstorf, Stadt	515 069,13	58 436,74	573 505,87
3520061061	Wurster Nordseeküste	907 770,99	62 575,09	970 346,08



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

4550027027	Zetel	153 341,41	10 943,80	164 285,21
3575408	Zeven, Samtgemeinde	266 269,87	39 829,57	306 099,44



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

5.4 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (DVO-NKomInvFöG)

V e r o r d n u n g
zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
(DVO-NKomInvFöG)

Vom 20. August 2015

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKomInvFöG) vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 137) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Investitionspauschale wird im Jahr 2015 in den Monaten Oktober und Dezember und in den Jahren 2016 bis 2021 in den Monaten März, Juni, September und Dezember (Zahlungsmonate) ausbezahlt.

(2) ¹Aufbau und Gestaltung der Erklärung nach § 5 Abs. 1 NKomInvFöG richten sich nach den Anforderungen in dem Fachverfahren „KIP Antrag“, die unter der Internetadresse www.kip.niedersachsen.de ersichtlich sind. ²Die Erklärung ist jeweils vor dem ersten Tag des dem Zahlungsmonat vorausgehenden Monats über dieses Fachverfahren in elektronischer Form vorzulegen.

(3) ¹Aufbau und Gestaltung des Nachweises nach § 5 Abs. 2 NKomInvFöG richten sich nach den Anforderungen in dem Fachverfahren „KIP Antrag“, die unter der Internetadresse www.kip.niedersachsen.de ersichtlich sind. ²Der Nachweis ist über dieses Fachverfahren in elektronischer Form zu erbringen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Hannover, den 20. August 2015 Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport



5.5 Vergleich der rechtlichen Detailregelungen der Förderbereiche des KP II mit dem KIP

Auch wenn das Konjunkturpaket II gemeinhin als Orientierungs- und Vergleichsrahmen für das KIP gilt, so müssen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Förderbereiche, doch einer genaueren vergleichenden Prüfung unterzogen werden.

Ergänzend vorweggestellt sei zudem, dass unabhängig der durch die Kommunen anzuwählenden Förderbereiche der Bund lediglich dann Investitionen fördern darf, soweit seine Gesetzgebungskompetenz betroffen ist. Alle Förderfähigkeitsentscheidungen haben daher im Lichte der Artikel 73 Abs. 1 Nr. 7 und 74 Abs. 1 Nr. 7, 18, 19a, 24 GG zu erfolgen.

Förderbereich KP II gem. ZulnVG	Förderbereich KIP gem. KInvFG	Anmerkung
Förderbereich Infrastruktur		
Krankenhäuser	Krankenhäuser	<i>Keine Änderung</i>
Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)	Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,	<i>Vergleichbare inhaltliche Regelung, jedoch Erweiterung auf den Bereich ÖPNV in Bezug auf den Barriereabbau. Hinzu kommt die explizite Nennung des Brachflächenrevitalisierung, welches insbesondere für Konversionskommunen den Förderbereich für ihre Maßnahmen eröffnet.</i>
ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)		<i>Kein entsprechender Förderbereich im KIP vorhanden. Eine Förderung entfällt.</i>
kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)	Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm	<i>Hier hat eine gewisse Umkehrung des Förderbereichs stattgefunden. War im KInvFG-Entwurf ebenfalls noch der Förderbereich „Straßen (beschränkt auf Lärmbekämpfung)“ enthalten, so ist über den Bundesrat eine Änderung dergestalt vorgenommen worden, dass nunmehr alle Lärmschutzmaßnahmen unter den Förderbereich fallen und die kommunalen Straßen hier als Regelbeispiel dienen.</i>



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Förderbereich KP II gem. ZuInvG	Förderbereich KIP gem. KInvFG	Anmerkung
Informationstechnologie	Informationstechnologie, be- schränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Ge- bieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels	<i>Auf den ersten Blick scheint es sich um eine Vergleichbare inhalt- liche Regelung zu handeln. Je- doch erfolgt mit dieser Regelung eine absolute Festlegung auf den Breitbandausbau im ländlichen Raum und alle übrigen IT-Pro- jekte werden von der Förderung ausgeschlossen. Die Einschrän- kung auf den ländlichen Raum hat auf Grund der in NI zur An- wendung kommenden ELER-De- finition (siehe Gesetzesbegrün- dung zum NKomInvFöG) fast keine praktische Bedeutung und ist zu vernachlässigen. Maßnah- men zur Erreichung des 50 Mbit- Ziels sind nach hiesiger Lesart auch solche Maßnahmen, die vorläufig mit 25 Mbit arbeiten, aber gleichzeitig die Vorausset- zung einer Leistungsverbesser- ung in der Zukunft auf 50 Mbit schaffen. Eine Hinzuziehung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der NBank sowie des Breitbandkompetenzzent- rums Niedersachsen wird emp- fohlen.</i>
sonstige Infrastrukturinvestiti- onen	Energetische Sanierung sons- tiger Infrastrukturinvestitionen	<i>Die Beschränkung auf die ener- getische Sanierung bei sonstigen Infrastruktur-investitionen stellt in der Förderpraxis eine massive Einschränkung gegenüber dem KP II dar. Konnten im KP II über diesen Auffangtatbestand sehr viele andere Infrastrukturprojekte gefördert werden, die nicht unter die anderen Förderbereiche sub- sumiert werden konnten, entfällt diese Möglichkeit nun. Insoweit wird es darum gehen, insbeson- dere im Bereich der Gebäude zu differenzieren zwischen denen,</i>



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Förderbereich KP II gem. ZuInvG	Förderbereich KIP gem. KInvFG	Anmerkung
		<i>die ohne energetischen Anlass in Folge einer anderweitigen Entwicklungsplanung neu errichtet werden sollen und denen, die in Folge einer vergleichenden Betrachtung unter energetischen Gesichtspunkten neu errichtet werden sollen oder können und finanziell vorzugswürdig sind.</i> <i>Beim Neubau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen ist der § 3 Nr. 1 c) KInvFG als spezielle Norm gegenüber § 3 Nr. 1 e) KInvFG heranzuziehen. Insoweit ist für den Neubau solcher Einrichtungen immer der städtebauliche Bezug gesondert zu begründen und nachzuweisen.</i>
	Luftreinhaltung	<i>Neu hinzugekommener Förderungsschwerpunkt. Insgesamt betrachtet handelt es sich hier um einen weiten Tatbestand, der vielfältig gefüllt werden kann. In Anbetracht der einschränkenden Voraussetzungen bei den sonstigen Infrastrukturinvestitionen könnte hier, entsprechende Argumentation der Kommunen vorausgesetzt, ein neuer Auffangtatbestand geschaffen worden sein, der es zukünftig erlaubt, beispielsweise im Bereich der Kfz-Beschaffung bei Berücksichtigung neuster Abgasnormen eine entsprechende Förderfähigkeit zu attestieren. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Erlass des MW vom 28.07.2015 (Az.: 43 – 30021/4700/20) verwiesen.</i>



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Förderbereich KP II gem. ZuInvG	Förderbereich KIP gem. KInvFG	Anmerkung
Förderbereich Bildungsinfrastruktur		
Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur	Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird	<i>Vergleichbare inhaltliche Regelung; erweitert um den Bereich des Netzanschlusses.</i> <i>Angelehnt an den Begriff aus der Frühpädagogik wird hier der Bezug auf die Altersgruppe der Kinder im Alter bis zur Einschulung; frühkindliche Infrastruktur umfasst insofern Angebote unterschiedlichster Art für Kinder dieser Altersgruppe (Kinderkrippe und Kindertagesstätten).</i>
Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)	Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur	<i>Die Beschränkung auf die energetische Sanierung bei Einrichtungen der Schulinfrastruktur stellt in der Förderpraxis eine massive Einschränkung gegenüber dem KP II dar. War beim KP II die energetische Sanierung als Regelbeispiel ausgestaltet, so ist sie jetzt Förderbedingung. Viele Schulinfrastrukturprojekte außerhalb der energetischen Sanierung können somit nicht gefördert werden. Beispielhaft zu nennen wären hier:</i> • <i>IT-Ausstattung (PC's, Smartboards, etc.)</i> • <i>Ausstattung von Klassenzimmern</i> • <i>Neubau von Schulgebäuden in Folge einer Schulentwicklungsplanung</i> • <i>Neubau einer Mensa in Folge einer Entwicklungsplanung zur Umsetzung des Ganztagsziels</i>



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Förderbereich KP II gem. ZuInvG	Förderbereich KIP gem. KInvFG	Anmerkung
Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)		<i>Kein entsprechender Förderbereich im KIP vorhanden. Eine Förderung entfällt.</i>
kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)	Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung	<i>Die Beschränkung auf die energetische Sanierung bei Einrichtungen der Weiterbildung stellt in der Förderpraxis eine massive Einschränkung gegenüber dem KP II dar und ist in den Auswirkungen vergleichbar mit denen der Schulinfrastruktur.</i>
Forschung		<i>Kein entsprechender Förderbereich im KIP vorhanden. Eine Förderung entfällt.</i>
	Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten	<i>Neu hinzugekommener Förderschwerpunkt, der anders als bei den übrigen Förderschwerpunkten nicht nur auf die Energetische Sanierung beschränkt ist, sondern alle Investitionen umfasst, die einer Modernisierung zuträglich sein können.</i>